

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. Juli 2002

Inhalt	Seite
Kirchenverordnung über die Aufhebung des Kirchenverbandes Helmstedt	46
Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Helmstedt-Vorsfelde	49
Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig	51
Kirchengesetz zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	57
Richtlinien für die Abhaltung von Trauerfeiern in Kirchen	58
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung und die Geschäftsführung des Pfarrerausschusses	58
Änderung der Verwaltungsordnung über die Erstattung von Reisekosten und baren Auslagen bei Fahrten und Freizeiten.	58
Ordnung für die Inanspruchnahme von Supervision durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	58
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 46. Änderung der Dienstvertragsordnung	61
Bekanntmachung zum 76. und 77. Tarifvertrag zur Änderung des BAT sowie sonstige Tarifverträge zur Änderung des BAT und MTArb.	61
Kollektenplan 2002/2003	62
Bekanntmachung der Satzung der Braunschweiger Bibelgesellschaft e.V.	64
Bekanntmachung der kirchlichen Anerkennung des Vereins Concerto Gandersheim e.V.	67
Bekanntmachung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	70
Ausschreibung und Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	70
Personalnachrichten	72

**Kirchenverordnung
über die Aufhebung
des Kirchenverbandes Helmstedt
Vom 24. April 2002**

Auf Grund von § 78 Abs. 6 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und des Propsteivorstandes der Ev.-luth. Propstei Helmstedt verordnet:

§ 1

Aufhebung des Kirchenverbandes und Rechtsnachfolge

- (1) Der Kirchenverband Helmstedt wird aufgehoben.
- (2) In die Rechtsnachfolge treten grundsätzlich die Ev.-luth. Kirchengemeinden
 - St. Christophorus in Helmstedt,
 - St. Marienberg in Helmstedt,
 - St. Michaelis in Helmstedt,
 - St. Stephani in Helmstedt,
 - St. Thomas in Helmstedt und
 - St. Walpurgis in Helmstedt

soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen etwas Abweichendes geregelt ist.

§ 2

Trägerschaft des Kirchenverbandsamtes

- (1) Das Kirchenverbandsamt geht als kirchliche Verwaltungsstelle in die Trägerschaft des Ev.-luth. Propsteiverbandes Helmstedt-Vorsfelde über.
- (2) Die bislang vom Ev.-luth. Kirchenverband im Kirchenverbandsamt beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden mit Wirkung vom 1. Juni 2002 vom Propsteiverband Helmstedt-Vorsfelde übernommen. § 613 a BGB findet Anwendung.
- (3) Der Propsteiverband Helmstedt-Vorsfelde übernimmt die in *Anlage 1* genannten Vermögenswerte bis auf die Friedhofsrücklage, die auf die Propstei Helmstedt übergeht. Der Propsteiverband tritt in den Nutzungsvertrag mit der Evangelischen Stiftung Clus über die Räumlichkeiten im Gebäude Max-Planck-Weg 1 in Helmstedt ein.

§ 3

Aufgabenwahrnehmung der Kirchengemeinden

- (1) Die kirchliche Verwaltungsstelle nimmt zunächst die bislang dem Kirchenverbandsamt übertragenen Aufgaben der in § 1 Abs. 2 genannten Kirchengemeinden weiterhin wahr. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der jeweiligen Kirchengemeinde und der kirchlichen Verwaltungsstelle gelten die in *Anlage 2* genannten Regelungen. Erstmalig besteht für eine Kirchengemeinde eine Kündigungsmöglichkeit zum 31. Dezember 2003 gegenüber dem Propsteiverband. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate.
- (2) Auf eine dauerhafte Verwaltung der im Stadtgebiet von Helmstedt gelegenen evangelisch-lutherischen Kindertagesstätten durch die kirchliche Verwaltungsstelle ist hinzuwirken.

§ 4

Friedhöfe

- (1) Die Trägerschaft und die damit zusammenhängenden Gegenstände, Ansprüche und Verpflichtungen an den Friedhöfen St. Stephani und St. Marienberg geht auf die Ev.-luth. Propstei Helmstedt über.
- (2) Die bislang vom Ev.-luth. Kirchenverband auf den Friedhöfen beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden mit Wirkung vom 1. Juni 2002 von der Propstei Helmstedt übernommen. § 613 a BGB findet Anwendung.
- (3) Die Propstei Helmstedt überträgt die Verwaltung der Friedhöfe der kirchlichen Verwaltungsstelle Helmstedt-Vorsfelde.
- (4) Die in § 1 Abs. 2 genannten Kirchengemeinden bilden einen gemeinsamen Friedhofsausschuss, dem ein Kirchenverordneter aus jeder Kirchengemeinde sowie der Propst angehört. Der Friedhofsausschuss bereitet die Entscheidungen der Propstei in Friedhofsangelegenheiten vor.

§ 5

Vermögensauseinandersetzung

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt nach den §§ 2 bis 4 sowie auf Grund der in *Anlage 3* zusammengefassten Werte. Die nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Mittel des Kirchenverbandes werden zu gleichen Teilen den in § 1 genannten Kirchengemeinden übertragen, soweit sie nicht für Forderungen und den Neu- oder Wiedererwerb eines Dienstgebäudes (Rückstellung für Altlasten nach IV der Anlage 1 zu dieser Kirchenverordnung) benötigt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. Juni 2002 in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung über die Bildung des Kirchenverbandes Helmstedt vom 3. Juli 1979 (Abl. S. 104) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 24. April 2002

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Friedrich Weber
Landesbischof

*Anlage 1
zur Kirchenverordnung über die Aufhebung
des Kirchenverbandes Helmstedt*

**Vermögensübersicht des Kirchenverbandsamtes
(einschl. Friedhöfe)**

I. Rücklagen:

- 1. Betriebsmittelrücklage
- 2. Allgemeine Ausgleichsrücklage
- 3. Personalkostenrücklage
- 4. Baurücklage
- 5. Inventarrücklage
- 6. Friedhofsrücklage

Die Rücklagen sind festgelegt bei der EKK Hannover.

Die Höhe der jeweiligen Rücklagen ist zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchenverbandes Helmstedt festzustellen.

II. Gebäude:

Ehemaliges Verwaltungsgebäude in der Kirchstr. 2 in Helmstedt, soweit nicht Rechte anderer bestehen.

III. Inventar:

Siehe anliegende Inventarliste (hier nicht abgedruckt).

Für die Friedhöfe existiert ein gesondertes Inventarverzeichnis.

IV. Sonstiges:

1. Geschäftsguthaben bei der EKK Hannover in Höhe von 9.000,00 DM.
2. Geschäftsguthaben (Mitgliedschaftskonto) bei der Volksbank Helmstedt in Höhe von 3.000,00 DM (1.533,88 Euro).
3. Rückstellung für Altlasten (EKK Hannover), die dazu dient, Forderungen an den Kirchenverband zu begleichen und eine dauerhafte Unterbringung der kirchlichen Verwaltungsstelle nach Ablauf der Mietzeit bei der Ev. Stiftung Clus zu gewährleisten.

Anlage 2

Zwischen

der Ev.-luth. Kirchengemeinde
vertreten durch den Kirchenvorstand
– nachstehend Gemeinde genannt –

und

der Ev.-luth. Propstei
vertreten durch den Propsteivorstand
– nachstehend Propstei genannt –

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

1. Die Gemeinde überträgt die technische Abwicklung der Buchungs- und Kassengeschäfte der Verwaltungsstelle der Propstei. Die Entscheidungsfreiheit der Gemeinde über ihren Haushalt wird hierdurch nicht berührt. Die Propstei wird nur auf Anweisung der Gemeinde tätig.
2. Der Propstei werden folgende Rechnungsführertätigkeiten übertragen:

Kasstechnische Abwicklung

- Bereitstellung der technischen Geräte, der EDV-Programme und des in diesem Zusammenhang notwendigen Geschäftsbedarfs
- Durchführung der Buchungen gem. Anordnung der Gemeinde; Abstimmung und Kontrolle der Buchungen

- Durchführung der Überweisungen (bis auf Kollekten) und Einzüge; Pflege der Empfängerdatei; Erstellung der Bankdisketten bzw. Überweisungsträger
- Erstellung der Daueranordnungen sowie der allgemeinen Kassenanordnungen (Sammel- und Jahresanordnungen)
- Führung des gemeinsamen Girokontos
- Erinnerungsverfahren bei Vorlage von Annahmeanordnungen mit Fristsetzung
- Ablage der Belege und Abstimmung der Belegsammlung
- Regelmäßige Information an die Gemeinde über die Haushaltsentwicklung
- Andruck Sachbuch, Saldenlisten, Vollzug, Haushaltsplan und Personenkonten
- Weitere Andrucke werden auf Anforderung der Gemeinde erstellt.

Geldanlage/Rücklagenverwaltung

- Sichere und ertragbringende Anlage der Rücklagemittel der Gemeinde; längerfristige Anlagen werden nach Absprache mit der Gemeinde getätigt
- Anlage der vorübergehend nicht benötigten Haushaltsmittel ab einer verfügbaren Summe von 10.000,00 DM/5.000,00 Euro.
- Haushaltsmittel unter 10.000,00 DM/5.000,00 Euro werden von allen Gemeinden zusammengefasst und gemeinsam angelegt (s. Punkt 8. der Vereinbarung)
- Verlängerung der Anträge auf Freistellung von der Kapitalertragssteuer
- Erstellung der Rücklagenübersicht.

Jahresabschluss

- Überwachung der Budgetzuweisungen ggf. Anträge auf Anpassung bzw. Nachfinanzierung stellen
- Mitwirkung bei der Durchführung des Haushaltsvollzuges einschl. der Erstellung der hierzu notwendigen Kassenanordnungen
- Schriftliche Erläuterung des Haushaltsvollzuges für den Kirchenvorstand bzw./und Teilnahme an den Kirchenvorstandssitzungen
- Weiterleitung des Haushaltsvollzuges an das Landeskirchenamt. Abstimmung und Erläuterung des Abschlusses mit dem Landeskirchenamt
- Vorbereitung der Prüfungsunterlagen
- Teilnahme an den Prüfungen der örtlichen Rechnungsprüfer(innen) ggf. Stellungnahme zum Prüfungsbericht.

Haushaltsplanung

- Beratung der Gemeinde bei der Aufstellung des Haushaltsplanes
- Erfassung der Planzahlen und Überleitung in das Sachbuch
- Erläuterung des Haushaltsplanes in den Sitzungen des Kirchenvorstandes und/bzw. Vorbereitung des Haushaltsbeschlusses mit schriftlicher Erläuterung
- Abstimmung und Erläuterung Haushaltsplan mit dem Landeskirchenamt

- Erstellung der Anlagen zum Haushaltsplan (Stellenplan in Zusammenarbeit mit der Pfarramtssekretärin).

Prüfung durch die Rechnungsprüferin/den Rechnungsprüfer der Propstei

- Vorprüfung der Ausgabeanordnungen vor Überweisung an den Zahlungsempfänger
- Örtliche Kassenprüfung gem. § 79 KonfHOK der Kassengeschäfte der Propstei
- Unterstützung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 80 KonfHOK bei den angeschlossenen Rechtsträgern in Zusammenarbeit mit den vom Kirchenvorstand gem. § 63 KGO bestellten Prüfern
- Beratung der Gemeinde bei der Kontierung.

Zusätzlich für Kindertagesstätten der Gemeinde

- Einzug und Anpassung der Elternbeiträge
- Führung der Personenkosten und Überwachung der Zahlungseingänge
- Monatliche Information der Kindergartenleitung über ausstehende Zahlungen; Erinnerungsverfahren
- Berechnung und Verteilung der Verwaltungskostenumlage
- Erstellung Selbstkostenabrechnung sowie Abrechnung mit der Stadt und dem Landeskirchenamt.

Pachten, Mieten, Abrechnung der Nebenkosten

Pauschalversteuerung und Abführung der Steuern an das Finanzamt

3. Zur Erfüllung der unter 2. genannten Tätigkeiten der Propstei tritt die Gemeinde 75 % der ihr aus Gemeinde und Einrichtungen zustehenden Rechnungsführerstunden an den Kirchenverband/die Propstei ab. Für Verwaltungskostenumlagen, die jährlich einen Betrag von 1.000,00 DM/500,00 Euro nicht übersteigen, erhebt die Propstei keinen Anteil.
4. Aus den der Gemeinde noch zur Verfügung stehenden Rechnungsführerstunden stellt die Gemeinde eine/n Finanzbeauftragte/n mit folgendem Aufgabengebiet ein:
 - Führung der Barkasse und Abrechnung mit der Propstei (Handkassenabrechnung)
 - Führung des Vermögensbuches (bis ein entsprechendes EDV-Programm zur Verfügung steht)
 - Kontierung der Belege.
5. Die Gemeinde verpflichtet sich, der Propstei alle für die Abwicklung der Buchungs- und Kassengeschäfte erforderlichen Unterlagen und Anweisungen rechtzeitig schriftlich zu erteilen, damit die Propstei in der Lage ist, die ihr obliegenden Aufgaben fristgemäß zu erfüllen. Die Propstei verpflichtet sich, die Anweisungen unverzüglich auszuführen.
6. Die Propstei haftet nicht für Schäden, die auf Grund fehlerhafter Anweisungen der Gemeinde entstehen. Sie tritt Dritten gegenüber ausschließlich als Erfüllungshilfe der Gemeinde auf.
7. Auf Anforderung hat die Propstei dem geschäftsführenden Pfarrer oder dem vom Kirchenvorstand Beauftragten voll-

ständige und umfassende Auskünfte über den Stand der Buchungs- und Kassengeschäfte zu erteilen.

Die Propstei verpflichtet sich, die Bestimmungen über den Datenschutz einzuhalten und die Unterlagen über die Buchungs- und Kassengeschäfte der Gemeinde Unbefugten nicht zugänglich zu machen.

8. Die Gemeinde verpflichtet sich, die vorhandenen Girokonten bis auf ein Handkassenkonto zugunsten des gemeinsamen Girokontos der Propstei aufzulösen. Die Zeichnungsberechtigung für das gemeinsame Girokonto regelt die Propstei. Die Anweisungsvollmacht der Kirchengemeinde wird hiervon nicht berührt.

Haushaltsmittel unter 10.00000 DM/5.000,00 Euro werden von allen Gemeinden zusammengefasst und gemeinsam angelegt. Die hierfür erwirtschafteten Zinsen werden – nach Abzug der Kontoführungsgebühren für das gemeinsame Girokonto – an die angeschlossenen Gemeinden verteilt. Der Verteilungsschlüssel bemisst sich an dem prozentualen Anteil des im Vorjahr erzielten Kirchensteuergrundanteils am Gesamtkirchensteuergrundanteil aller der Propstei angeschlossenen Rechtsträger.

9. Kassen- und Rechnungsprüfung
Die mit Hilfe der EDV durchgeführte Kassen- und Buchführung erfordert eine qualifizierte Prüfung, deren Umfang über den Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit hinausgeht. Die Propstei bestellt daher einen haupt-/nebenberuflich tätigen Kassenprüfer zur:

- Örtlichen Kassenprüfung gem. § 79 KonfHOK der Kassengeschäfte bei der Propstei
- Unterstützung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 80 KonfHOK bei den angeschlossenen Rechtsträgern in Zusammenarbeit mit den vom Kirchenvorstand gem. § 63 Abs. 2 KGO bestellten Prüfern
- Ordnungsprüfung gem. § 81 (1) S. 2 KonfHOK der Propstei.

10. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von der Gemeinde mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

11. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

12. Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit Wirkung vom _____ in Kraft.

*Anlage 3
zur Kirchenverordnung über die Aufhebung
des Kirchenverbandes Helmstedt*

Vermögensübersicht der Kirchengemeinden

Rücklagen:

Kirchengemeinde St. Christophorus

1. Betriebsmittelrücklage
2. Allgemeine Ausgleichsrücklage

3. Baurücklage
4. Kindertagesstättenrücklage
5. Inventarrücklage
6. Diakonierücklage
7. Rücklage Orgel
8. Rücklage Glocken (-turm)
9. Rücklage Schönheitsreparaturen
10. Sparbücher Nr. 112.020.420 – Voba/7.011.004.317 – Nord/LB/0.030.006.645 – EKK

Die Rücklagen zu 1. – 9. sind festgelegt bei der EKK Hannover.

Kirchengemeinde St. Marienberg

1. Betriebsmittelrücklage
2. Allgemeine Ausgleichsrücklage
3. Personalkostenrücklage
4. Baurücklage
5. Baurücklage für abgelöste Gebäude
6. Kindertagesstättenrücklage
7. Rücklage Gemeindearbeit
8. Diakonierücklage
9. Rücklage Schönheitsreparaturen
10. Sparbücher Nr. 102.670.420 – Voba/200.804.110 – Voba

Die Rücklagen zu 1. – 9. sind festgelegt bei der EKK Hannover.

Kirchengemeinde St. Michaelis

1. Betriebsmittelrücklage
2. Allgemeine Ausgleichsrücklage
3. Personalkostenrücklage
4. Baurücklage
5. Inventarrücklage
6. Rücklage Gemeindearbeit
7. Rücklage Konfirmandenfreizeiten (KFS)
8. Rücklage EEB
9. Diakonierücklage
10. Rücklage Orgel
11. Rücklage Schönheitsreparaturen

Die Rücklagen zu 1. – 11. sind festgelegt bei der EKK Hannover.

Kirchengemeinde St. Stephani

1. Betriebsmittelrücklage
2. Allgemeine Ausgleichsrücklage
3. Personalkostenrücklage
4. Baurücklage
5. Baurücklage Kirche (Kirchenrenovierung allgemein)
6. Kindertagesstättenrücklage
7. Inventarrücklage
8. Rücklage für allgemeine Jugendarbeit
9. Diakonierücklage
10. Rücklage für Schönheitsreparaturen
11. Sparbücher Nr. 7.002.625.389 – Braunsch. LSPK/7.011.005.875 – Braunsch. LSPK

Die Rücklagen zu 1. – 10. sind festgelegt bei der EKK Hannover.

Kirchengemeinde St. Thomas

1. Betriebsmittelrücklage
2. Allgemeine Ausgleichsrücklage
3. Personalkostenrücklage
4. Baurücklage
5. Kindertagesstättenrücklage
6. Inventarrücklage
7. Rücklage Gemeindearbeit
8. Rücklage Kirchenmusik
9. Diakonierücklage
10. Rücklage Schönheitsreparaturen
11. Sparbuch Nr. 304.726.121 – Voba/Depot 0.300.058.385 – Bundesschatzbriefe

Die Rücklagen zu 1. – 10. sind festgelegt bei der EKK Hannover.

Kirchengemeinde St. Walpurgis

1. Betriebsmittelrücklage
2. Allgemeine Ausgleichsrücklage
3. Baurücklage
4. Baurücklage Gartenhaus
5. Kindertagesstättenrücklage
6. Inventarrücklage
7. Rücklage Schönheitsreparaturen

Die Rücklagen zu 1. – 7. sind festgelegt bei der EKK Hannover.

Die Höhe der jeweiligen Rücklagen ist zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchenverbandes Helmstedt festzustellen.

Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Helmstedt-Vorsfelde Vom 24. April 2002

Auf Grund von § 59 der Propsteiordnung in Verbindung mit § 78 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Propsteisynoden von Helmstedt, Vorsfelde und Königslutter verordnet:

§ 1

Bildung

- (1) Die Ev.-luth. Propsteien Helmstedt und Vorsfelde bilden unter Erhaltung der eigenen Rechtspersönlichkeit den Ev.-luth. Propsteiverband Helmstedt-Vorsfelde.
- (2) Der Propsteiverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Helmstedt. Im Rahmen des geltenden Rechts hat der Propsteiverband das Recht, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen zu ernennen und ein Siegel zu führen.
- (3) Der Propsteiverband ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

§ 2

Zweck

Der Ev.-luth. Propsteiverband Helmstedt-Vorsfelde ist Träger einer kirchlichen Verwaltungsstelle, die Serviceleistungen im Bereich der Verwaltung für die kirchlichen Rechtsträger vornehmlich in den Propsteien Helmstedt, Vorsfelde und Königslutter*) anbietet. Die kirchliche Verwaltungsstelle hat ihren Sitz in Helmstedt. Es besteht eine Außenstelle in Vorsfelde. Die Einrichtung weiterer Außenstellen bedarf der vorherigen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 3

Bildung des Vorstandes

- (1) Organ des Propsteiverbandes Helmstedt-Vorsfelde ist der Vorstand. Er besteht aus jeweils einem ordinierten und zwei nichtordinierten Mitgliedern, die die Propsteivorstände der beteiligten Propsteien aus ihrer Mitte wählen.
- (2) Der Vorstand muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Neubildung der Propsteivorstände gebildet werden.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und die Stellvertretung. Der Vorstand tagt mindestens dreimal jährlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Der Leiter oder die Leiterin der kirchlichen Verwaltungsstelle nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (4) Der oder die Vorsitzende vertritt den Propsteiverband im Rechtsverkehr.

§ 4

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Begründung und Beendigung von Arbeits- und Dienstverhältnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsstelle
 - Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan, die Abnahme der Jahresrechnung der Verwaltungsstelle sowie die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
 - Entscheidung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Propsteiverbandes
 - Entscheidung über Liegenschaften, die Durchführung von Baumaßnahmen und die Anmietung von Räumen.
- (2) Der Vorstand berichtet einmal im Jahr über die Arbeit des Propsteiverbandes in den Propsteisynoden.

*) Für die im Stadtgebiet von Braunschweig gelegenen Kirchengemeinden wird vornehmlich der Kirchenverband Braunschweig tätig.

§ 5

Bereitstellung der Finanzmittel

Dem Propsteiverband werden im Rahmen der kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Verteilung der Kirchensteuern Finanzmittel zur Deckung der eigenen Ausgaben zugewiesen.

§ 6

Kirchliche Verwaltungsstelle

Die kirchliche Verwaltungsstelle bietet den kirchlichen Rechtsträgern folgende Dienstleistungen an:

- Beratung in allen Belangen des Haushalts- und Wirtschaftsbereiches
- Aufstellung der Haushaltspläne unter Mitwirkung von Beauftragten der kirchlichen Rechtsträger sowie Ausführung der Haushaltspläne
- Erledigung der Kassengeschäfte
- Rechnungslegung und Veranlassung der örtl. Prüfung
- Verwaltung des Grund-, Kapital-, Haushalts- und Rücklage-Vermögens
- Bearbeitung von Personalangelegenheiten
- Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse
- Bearbeitung des kirchl. Melde- und Informationswesens
- Verwaltung der kirchl. Einrichtungen (zum Beispiel: Kindertagesstätten, Familienbildungsstätten, Diakonie-/Sozialstationen, Friedhöfe u. a.)
- EDV-Koordination in den Propsteien
- Übernahme sonstiger Verwaltungsaufgaben auf Grund besonderer Vereinbarungen
- Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse in den vorgenannten Dienstleistungsbereichen.

§ 7

Leitung der kirchlichen Verwaltungsstelle

- (1) Der Vorstand beruft im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt einen Leiter oder eine Leiterin der Verwaltungsstelle und bestimmt die Stellvertretung.
- (2) Der Leiter oder die Leiterin plant und koordiniert die Arbeit der kirchlichen Verwaltungsstelle und berät den Vorstand in allen Angelegenheiten, die die Verwaltungsstelle betreffen.

§ 8

Aufsicht

Der Vorstand hat die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltungsstelle. Die Fachaufsicht obliegt dem Vorstand insoweit als Angelegenheiten des Propsteiverbandes selbst betroffen sind. Im Übrigen liegt die Fachaufsicht bei dem jeweils beauftragenden Rechtsträger. Die kirchlichen Rechtsträger haben das Recht, sich in Fragen der Fachaufsicht an das Landeskirchenamt zu wenden.

§ 9

Eintrittsrecht der Propstei Königslutter

Durch Beschluss der Propsteisynode kann die Ev.-luth. Propstei Königslutter in den Propsteiverband eintreten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 24. April 2002

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Friedrich Weber
Landesbischof

RS 153.1

**Geschäftsordnung der Landessynode
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
in Braunschweig
vom 24. Mai 2002**

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig gibt sich gemäß Artikel 69 Abs. 1 der Verfassung die folgende Geschäftsordnung:

I. Mitglieder, Organe und Arbeitskreise der Landessynode

§ 1

Die Synodalen

- (1) Die Synodalen sind verpflichtet, gemäß ihrem Gelöbnis (§ 15 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode) an der Arbeit der Landessynode mitzuwirken. Sie haben an den Sitzungen der Landessynode und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Kann ein Mitglied der Landessynode an einer Tagung nicht teilnehmen, so hat es der Präsidentin oder dem Präsidenten davon unverzüglich Anzeige zu machen. Verlässt es eine Tagung vorzeitig, so hat es dies der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen. Gibt es durch Fernbleiben oder vorzeitiges Verlassen von Tagungen wiederholt Anlass zu Beanstandungen, so hat das Präsidium auf die Erfüllung der Pflichten hinzuwirken.
- (3) Die Synodalen, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, sind zur Übernahme der Mitgliedschaft in einem Ausschuss verpflichtet, wenn die Wahl auf sie fällt. Die Mitgliedschaft in mehr als zwei Ausschüssen kann jedoch von niemandem gefordert werden.
- (4) Die Synodalen haben das Recht, die Akten der Landessynode und ihrer Ausschüsse einzusehen.
- (5) Die Synodalen erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Landessynode, des Präsidiums und ihrer Ausschüsse bei vorübergehender Abwesenheit von ihrer Wohnung und ihrem Tätigkeitsmittelpunkt einen Pauschbetrag, der

die Steuerfreigrenze nicht überschreitet, zur Abgeltung der Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes. Daneben erhalten die Synodalen Ersatz der Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

- (6) Den Synodalen wird auf Antrag der entstandene Verdienstausschlag bis zur Höhe von 75,00 Euro erstattet.

§ 2

Das Präsidium

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten bilden das Präsidium. Es tritt auf Verlangen eines seiner Mitglieder zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Das Präsidium berät den langfristigen Arbeitsplan und setzt im Benehmen mit der Kirchenregierung die Inhalte und die Termine der Tagungen der Landessynode fest.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Landessynode ein, leitet und schließt ihre Sitzungen, vertritt die Landessynode und fördert ihre Arbeit. Sie oder er ist verantwortlich für die Bekanntgabe der Eingänge, für die Überweisung der Beratungsgegenstände an die zuständigen Ausschüsse zur Vorprüfung, für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen sowie für die Leitung der Abstimmungen und Bekanntgabe der Beschlüsse. Die Präsidentin oder der Präsident informiert die anderen Mitglieder des Präsidiums über die Eingänge und den von ihr oder ihm geführten Schriftverkehr.
- (4) Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, so wird sie oder er durch die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten, bei deren Verhinderung durch die zweite Vizepräsidentin oder den zweiten Vizepräsidenten vertreten.
- (5) Während der Dauer der Sitzungen wird die Präsidentin oder der Präsident durch ein anderes Mitglied des Präsidiums nach Vereinbarung vertreten. Sind zwei Mitglieder des Präsidiums verhindert, so benennt die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident ein Mitglied aus dem Ältesten- und Nominierungsausschuss für die Dauer der Verhinderung.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums haben bei der Amtsausübung Neutralität zu wahren. Zur Sache sprechen sie vom Pult.

§ 3

Die Ausschüsse der Landessynode

- (1) Die Beschlüsse der Landessynode werden in Ausschüssen der Landessynode vorbereitet. Die Landessynode beschließt mit einfacher Mehrheit, welche Ausschüsse gebildet werden und wählt deren Mitglieder nach Maßgabe des § 22. Ein Ältesten- und Nominierungsausschuss, ein Finanzausschuss, ein Rechtsausschuss, ein Gemeindeausschuss, ein Bauausschuss, ein Bildungs- und Jugendausschuss, ein Ausschuss für Ökumene, Mission und Diakonie und ein

Rechnungsprüfungsausschuss müssen stets gebildet werden. Außerdem kann die Landessynode für besondere Angelegenheiten zeitlich begrenzte Ausschüsse (Sonderausschüsse) einsetzen.

(2) Der Ältesten- und Nominierungsausschuss behandelt alle wichtigen, die Stellung der Landessynode und ihre Arbeitsweise angehenden Fragen und berät das Präsidium. Er behandelt Meinungsverschiedenheiten in der Landessynode und beschließt über die inneren Angelegenheiten im Sinne des § 13 Abs. 5, soweit sie nicht der Präsidentin oder dem Präsidenten, dem Präsidium oder anderen synodalen Gremien vorbehalten sind. Er bearbeitet die an die Landessynode gerichteten Eingaben und Petitionen, falls nicht einer der anderen Ausschüsse zuständig ist. Er unterbreitet der Landessynode für alle Wahlen Personenvorschläge. Mitglieder der Kirchenregierung können nicht gleichzeitig Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Ältesten- und Nominierungsausschusses sein.

(3) Die von der Landessynode zu bildenden Ausschüsse sollen aus neun bis elf Mitgliedern bestehen, der Rechnungsprüfungsausschuss aus fünf Mitgliedern. In den Ausschüssen sollen die nichtordinierten Mitglieder die Mehrheit haben.

Für jeden Ausschuss mit Ausnahme des Ältesten- und Nominierungsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses setzt der Ältesten- und Nominierungsausschuss eine Liste von jeweils mindestens sechs Mitgliedern der Landessynode fest, die in der vorgegebenen Reihenfolge zu Vertretungen herangezogen werden.

(4) Beschlüsse der Landessynode über Sachgebiete, zu deren Behandlung die Landessynode einen Ausschuss gebildet hat, sollen nur nach vorheriger Beratung in den betroffenen Ausschüssen gefasst werden. Beschlüsse der Landessynode mit finanziellen Auswirkungen dürfen nur nach vorheriger Beratung durch den Finanzausschuss gefasst werden; ebenso Beschlüsse über Gesetzesvorlagen nur nach vorheriger Beratung im Rechtsausschuss.

(5) Die Ausschüsse sind allein der Landessynode verantwortlich. Eine Befugnis, von sich aus nach außen tätig zu werden, steht den Ausschüssen nicht zu. Sie behandeln die ihnen von der Landessynode überwiesenen Aufträge sowie Vorlagen der Kirchenregierung. Sie können auch in ihren Bereich fallende Aufgaben behandeln, Anträge an die Landessynode richten und sich gutachtlich äußern.

(6) Die Mitglieder des Präsidiums sowie die Mitglieder der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes können sich über die Arbeit der Ausschüsse informieren und an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Zu diesem Zweck sind ihnen Ort, Zeit und Tagesordnung der Ausschusssitzungen mitzuteilen.

(7) Die Tätigkeit der Ausschüsse endet mit dem Ablauf der Amtszeit der Landessynode oder ihrer Befugnisse nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung.

(8) Die Mitglieder der Ausschüsse, die zur Sitzung Geladenen und die nach § 3 Abs. 6 Satz 1 und § 4 Abs. 3 Satz 2 teilnehmenden Landessynodalen – einschließlich der am Tagungsort Wohnenden – erhalten Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Gemeinsamen Wegstreckenentschädi-

gungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

§ 4

Geschäftsordnung der Ausschüsse

(1) Jeder Ausschuss wählt unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Es soll jedoch niemand in mehr als einem Ausschuss den Vorsitz führen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ernennt die Sitzungen des Ausschusses an und leitet sie. Mitglieder der Kirchenregierung können nicht Ausschussvorsitzende sein.

(2) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme ihrer Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Synodalen erhalten Mitteilung über Zeit, Ort und Tagesordnung aller Ausschusssitzungen und können als Zuhörer teilnehmen. Satz 2 gilt nicht für die Ausschüsse nach dem Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes.

(4) Wird ein von einem Mitglied der Landessynode gestellter Antrag einem Ausschuss überwiesen, so ist es oder bei mehreren Unterzeichnern das erstunterzeichnete oder ein anderes unterzeichnendes Mitglied berechtigt, in der Ausschusssitzung das Wort zu ergreifen. Das betreffende Mitglied ist zu dieser Sitzung einzuladen.

(5) Über die Sitzungen der Ausschüsse sollen grundsätzlich Protokolle erstellt und den Mitgliedern, den Mitgliedern des Präsidiums, der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes sowie auf Antrag den stellvertretenden Mitgliedern zugesandt werden. Einem Mitglied der Landessynode werden auf Antrag auch die genehmigten Protokolle über die Sitzung eines Ausschusses zugesandt, in dem es nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied ist.

§ 5

Arbeitskreise

(1) Die Synodalen können sich zur Vorbereitung ihrer Tätigkeit in der Landessynode zu Arbeitskreisen zusammenschließen. Das Präsidium der Landessynode, die Kirchenregierung und das Landeskirchenamt sollen nach Möglichkeit die Arbeit der Arbeitskreise unterstützen.

(2) Synodale, die an Sitzungen eines Arbeitskreises oder eines von ihr eingesetzten Ausschusses teilgenommen haben, erhalten Ersatz ihrer Fahrtkosten. Voraussetzung für die Gewährung von Fahrtkosten ist, dass der Arbeitskreis mindestens sechs Mitglieder umfasst und ihr Bestehen der Präsidentin oder dem Präsidenten mitgeteilt ist. Zeitpunkt der Sitzung und Tagesordnung sind der Präsidentin oder dem Präsidenten bekannt zu geben.

(3) Den Vorsitzenden der Arbeitskreise sind entsprechende Sachkosten zu erstatten.

II. Einberufungen, Eröffnungen und Tagesordnung

§ 6

Einberufung der Landessynode

- (1) Die Tagungen der Landessynode werden nach Bedarf durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen und eröffnet. Im Übrigen gilt Artikel 63 Abs. 2 der Verfassung.
- (2) Die Einladungen zu den Tagungen der Landessynode sollen den Synodalen mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagung mit Angabe der Tagesordnung zugehen. Die zur Verhandlung kommenden Vorlagen, Gesetzentwürfe und Anträge sind nach Möglichkeit mit der Einladung zu übersenden. Sie sollen spätestens eine Woche vor der Tagung im Besitz der Synodalen sein.
- (3) Die Tagesordnung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten nach Beratung mit den anderen Mitgliedern des Präsidiums im Einvernehmen mit der Kirchenregierung festgelegt. Vorlagen der Ausschüsse und Anträge nach § 16 Abs. 5 sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens 14 Tage vor Beginn der Tagung der Landessynode bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingehen. Ist die Tagesordnung bereits bekannt gegeben, so ist sie nachträglich entsprechend zu ergänzen.
- (4) Beschlüsse der Landessynode, durch die Anträge an einen oder mehrere Ausschüsse der Landessynode überwiesen worden sind oder die Aufträge an die Kirchenregierung oder das Landeskirchenamt enthalten, sind erneut in die Tagesordnung der Landessynode aufzunehmen, soweit die Landessynode über die Ausführung der Beschlüsse noch nicht informiert worden ist. In besonderen Fällen kann das Präsidium die Frist bis zu 12 Monate verlängern.

§ 7

Eröffnung der Tagung

- (1) Jede Tagung soll mit einem Gottesdienst beginnen, jede Sitzung soll mit einer Andacht beginnen und beendet werden.
- (2) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 11) nimmt die Präsidentin oder der Präsident den Synodalen, die noch kein Gelöbnis abgelegt haben, das Gelöbnis ab.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt die Landessynode über die Genehmigung der Tagesordnung. Soweit die Landessynode nicht anders beschließt, werden die Gegenstände der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge verhandelt. Die Landessynode kann hierbei beschließen,
 1. dass Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten werden (§ 16 Abs. 4),
 2. dass die Reihenfolge der Beratungsgegenstände geändert wird,
 3. dass ein Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Diese Beschlüsse können auch im weiteren Verlauf einer Tagung gefasst werden, wenn es sich als zweckmäßig erweist.

- (4) Die Fragestunde, die Informationsstunde und die Besprechung dringender Angelegenheiten (§§ 8 bis 10) bilden die ersten Punkte der Tagesordnung. Dazu gibt die Kirchenregierung der Präsidentin oder dem Präsidenten zu Beginn der Tagung sämtliche Fragen der Synodalen, auch soweit sie zurückgenommen sind oder noch nicht beantwortet werden können, sowie die Themen der Mitteilungen der Kirchenregierung bekannt.

§ 8

Fragestunde

- (1) Auf jeder Tagung der Landessynode, mit Ausnahme der Haushaltsberatung, kann jedes Mitglied der Landessynode Fragen zu bestimmt bezeichneten Gegenständen an die Kirchenregierung richten. Zur Vorbereitung der Antwort sind die Fragen der Kirchenregierung bis zum zehnten Tag vor der Tagung schriftlich vorzulegen. Die Fragen werden den Synodalen vor der Tagung der Landessynode übersandt.
- (2) Die Fragen sind während der Tagung durch Beauftragte der Kirchenregierung zu beantworten. Kann die Antwort auf eine Frage bis zur Tagung der Landessynode ausnahmsweise nicht hinreichend vorbereitet werden, ist die Frage alsbald nach der Tagung schriftlich zu beantworten. Über Frage und Antwort sind alle Synodalen zu unterrichten.
- (3) Über die Antworten auf die Fragen findet eine Aussprache nicht statt. Die oder der Fragende kann zwei Zusatzfragen stellen. Danach sind zwei Zusatzfragen anderer Synodaler zugelassen. Zusatzfragen müssen zur Sache gehören. Zusatzfragen beantwortet der Landesbischof oder ein anderes von ihm bestimmtes Mitglied des Landeskirchenamtes.

§ 9

Informationsstunde

- (1) Auf jeder Tagung sollen die Kirchenregierung, das Landeskirchenamt und die Informations- und Pressestelle der Landeskirche wichtige Beschlüsse und besondere kirchenpolitische Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung mitteilen sowie über die Umsetzung von Synodalbeschlüssen informieren.
- (2) Eine Aussprache über die Mitteilungen in der Informationsstunde findet nicht statt. Die Synodalen können Fragen zu den Mitteilungen stellen. § 8 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend. Die Fragestellung und die Beantwortung der Fragen darf 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die von der Landessynode in die Synoden der EKD, der VELKD und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen Gewählten sind verpflichtet, auf der Tagung der Landessynode, die einer Tagung der Synoden dieser Zusammenschlüsse nachfolgt, einen Bericht über die Tätigkeit der betreffenden Synode abzugeben.

Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident nach freiem Ermessen eine oder einen von ihnen zur Berichterstattung. Sie bleiben auch dann zur Berichterstattung verpflichtet, wenn sie aus der Landessynode ausscheiden. Sie werden zu jeder Tagung der Landessynode eingeladen. Die Berichte werden schriftlich abgefasst und sollen den Synodalen mög-

lichst mit der Einladung zugehen. Die Synodalen können zu den Berichten Fragen stellen. Die Fragestellung und die Beantwortung der Fragen darf zu den einzelnen Berichten die Zeit von 15 Minuten nicht überschreiten.

§ 10

Besprechung dringender Angelegenheiten

- (1) Auf jeder Tagesordnung einer Tagung der Landessynode mit Ausnahme der Haushaltsberatung ist nach der Fragestunde die Besprechung dringender Angelegenheiten vorzusehen.
- (2) Die Besprechung dringender Angelegenheiten in der Landessynode kann von einem Ausschuss der Landessynode oder von einem Mitglied der Landessynode mit Unterstützung von fünf weiteren Synodalen spätestens 10 Tage vor einer Tagung bei der Kirchenregierung angemeldet werden. Die Kirchenregierung unterrichtet die Präsidentin oder den Präsidenten über die Anmeldung der Besprechung dringender Angelegenheiten.
- (3) Die Besprechung dauert bis zu 60 Minuten; sind mehrere Gegenstände angemeldet, so kann die Landessynode eine Verlängerung bis zu 90 Minuten oder eine Behandlung zu einem späteren Zeitpunkt unter Festlegung der Zeitdauer beschließen. Die Gegenstände werden in der Reihenfolge ihres Eingangs, bei gleichzeitigem Eingang in einer vom Präsidium festzusetzenden Reihenfolge, behandelt.
- (4) Die Redezeit beträgt fünf Minuten. Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) eines Ausschusses oder Anmeldende haben an erster Stelle Rederecht und eine Redezeit von zehn Minuten. Sind bei Ablauf der Besprechung noch Wortmeldungen vorhanden, so werden diese nicht mehr aufgerufen.
- (5) Beschlüsse zur Sache werden während der Besprechung nicht gefasst. Sofern eine Beschlussfassung erstrebt wird und ein entsprechender Antrag Unterstützung findet, ist nach § 16 Abs. 4 zu verfahren. Stimmt die Landessynode einer Aufnahme des Gegenstandes auf die Tagesordnung zu, so soll die Sache zu einem späteren Zeitpunkt im Verlauf der Tagung behandelt werden.

III. Ordnung der Sitzungen

§ 11

Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn jeder Tagung tragen sich die Synodalen in die Anwesenheitsliste (§ 20 Abs. 1) ein. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zu jeder Tagung fest, ob Beschlussfähigkeit gegeben ist. Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Synodalen anwesend sind.
- (2) Die von der Präsidentin oder vom Präsidenten zu Beginn der Tagung festgestellte Beschlussfähigkeit gilt als fortbestehend, solange sie nicht vor einer Wahl oder Abstimmung durch ein Mitglied der Landessynode nach Worterteilung ausdrücklich angezweifelt wird. Besteht während einer Sitzung Anlass zu der Befürchtung, dass eine Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist, kann die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung der Landessynode zunächst die

Tagesordnungspunkte aufrufen, zu denen eine Wahl oder Abstimmung nicht erforderlich ist.

- (3) Ist die Beschlussfähigkeit der Landessynode angezweifelt worden, so unterbricht die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung für kurze Zeit. Danach wird die Anwesenheit der Synodalen durch namentlichen Aufruf festgestellt.
- (4) Stellt die Präsidentin oder der Präsident Beschlussunfähigkeit fest, so hat sie oder er die Sitzung zu schließen. Die Beratungen werden dann in der nächsten Sitzung innerhalb derselben Tagung fortgesetzt. Ist Beschlussfähigkeit nicht mehr zu erwarten, so schließt die Präsidentin oder der Präsident die Tagung.

§ 12

Öffentlichkeit der Verhandlungen

- (1) Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes der Landessynode, der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes kann für einzelne Angelegenheiten die Landessynode mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Öffentlichkeit ausschließen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) An Verhandlungen in nichtöffentlichen Sitzungen nehmen grundsätzlich nur die Mitglieder der Landessynode, der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes teil. Dasselbe gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Protokolls, soweit die Landessynode im Einzelfall nicht ausdrücklich anders beschließt. Die Landessynode kann die Anwesenheit bestimmter weiterer Personen zulassen. Am Schluss jeder nichtöffentlichen Sitzung entscheidet die Landessynode darüber, ob die gefassten Beschlüsse in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben sind.
- (3) Neben den Synodalen haben nur die Mitglieder der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes Redebezugnis in der Landessynode. Die Landessynode kann aber im Einzelfall mit einfacher Mehrheit beschließen, dass bestimmte Personen Redebezugnis nach Maßgabe des § 13 erhalten.
- (4) Werden die Verhandlungen der Landessynode durch das Verhalten von Zuhörenden gestört, so kann die Präsidentin oder der Präsident anordnen, dass die Betreffenden oder in besonderen Fällen sämtliche Zuhörende den Raum verlassen. Bei erheblichen Störungen kann die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 13

Worterteilung

- (1) Bei den Verhandlungen erhalten zunächst das Mitglied der Landessynode, das einen Antrag gestellt hat, und das für den zuständigen Ausschuss beauftragte berichterstattende Mitglied das Wort, die übrigen Synodalen nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Synodale, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten sofort das Wort. Zur Richtigstellung eines tatsächlichen Missverständnisses wird den Synodalen außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilt.
- (2) Den Mitgliedern der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes kann die Präsidentin oder der Präsident auch

außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.

- (3) Gesprochen wird in der Regel vom Pult aus und grundsätzlich in freier Rede. Die Verlesung von schriftlich ausgearbeiteten Reden oder Schriftstücken ist nur mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten zulässig.
- (4) Die Landessynode kann die Redezeit beschränken. Wird vom Verhandlungsgegenstand abgewichen, so kann die Präsidentin oder der Präsident zur Sache verweisen und im Wiederholungsfall das Wort entziehen.
- (5) Ordnungsrufe erfolgen durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Bleibt ein Ordnungsruf ohne Erfolg, so kann die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung nach entsprechendem Hinweis unterbrechen, bis zwischen dem Präsidium, dem Ältesten- und Nominierungsausschuss und der betreffenden Person ein Gespräch stattgefunden hat. Nach erfolgtem Gespräch kann die entsprechende Person auf Beschluss des Ältesten- und Nominierungsausschusses im Einvernehmen mit dem Präsidium von der weiteren Teilnahme an den Verhandlungen der Landessynode für den laufenden Sitzungstag ausgeschlossen werden. Gegen den Ordnungsruf und den Ausschluss kann die betroffene Person die Landessynode anrufen, die durch Beschluss ohne Aussprache endgültig entscheidet.

§ 14

Schluss der Aussprache

- (1) Die Beratung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten geschlossen, wenn alle Vorgemerkten gesprochen oder auf das Wort verzichtet haben.
- (2) Wird ein hinreichend unterstützter Antrag auf Schluss der Aussprache gestellt und angenommen, so dürfen unbeschadet der Regelung des § 15 Abs. 1 nur noch die zu diesem Zeitpunkt bereits Vorgemerkten sprechen. Vor Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Aussprache ist einem Mitglied der Landessynode, das gegen diesen Antrag sprechen will, jedoch das Wort zu erteilen.
- (3) Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter eines Ausschusses und der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist auf Verlangen zum Schluss der Aussprache ein Schlusswort zu erteilen.

§ 15

Wiedereröffnung und Wiederaufnahme der Verhandlungen

- (1) Nimmt ein Mitglied der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes nach Schluss der Aussprache (§ 14 Abs. 2) das Wort, ist die Präsidentin oder der Präsident verpflichtet, die Beratung erneut zu eröffnen.
- (2) Die Wiederaufnahme von Verhandlungen über eine durch Synodalbeschluss verabschiedete Angelegenheit in derselben Tagung kann nur erfolgen, wenn die Kirchenregierung oder mindestens sechs Synodale einen entsprechenden Antrag stellen und die Landessynode mit einfacher Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder die Wiederaufnahme beschließt.

§ 16

Anfragen und Anträge

- (1) Synodale können Anfragen an die Landessynode richten. Die Behandlung von Anfragen an die Landessynode richtet sich nach § 3 Abs. 2 Satz 2.
- (2) An die Landessynode zur Beschlussfassung gerichtete Anträge bedürfen der Schriftform sowie der Unterstützung von mindestens fünf Synodalen. Den Antrag stellt, wer an erster Stelle unterzeichnet. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen.
- (3) Anträge mit finanzieller Auswirkung sind grundsätzlich im Finanzausschuss vor zu beraten. Über Zusatz- und Abänderungsanträge wird während der Beratung des betreffenden Gegenstandes nach Maßgabe des § 19 Abs. 4 verhandelt.
- (4) Steht der Antrag nicht auf der Tagesordnung, so entscheidet die Landessynode zunächst, ob der Antrag auf der gleichen Tagung behandelt werden soll. Eine weitergehende Behandlung des Antrages auf der gleichen Tagung ist nur möglich, wenn zwei Drittel der Anwesenden, mindestens aber die Hälfte aller Synodalen zustimmen; § 3 Abs. 4 ist anzuwenden. Im anderen Fall ist der Antrag einem Ausschuss zu überweisen.
- (5) Anträge, die nicht während einer Sitzung der Landessynode gestellt werden, sind schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten und müssen eine Begründung enthalten. Die Präsidentin oder der Präsident prüft die Zulässigkeit des Antrages. Ist der Antrag zulässig, so entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über die Behandlung dieser Anträge bis zur nächsten Tagung der Landessynode. Sie oder er kann die Anträge auch einem oder mehreren Ausschüssen überweisen. Ist der Antrag unzulässig, so weist die Präsidentin oder der Präsident ihn zurück.
- (6) Die nach Absatz 5 an die Landessynode gerichteten Anträge und die dazu ergangenen Beschlüsse werden während einer Amtszeit fortlaufend nummeriert und in eine Liste aufgenommen. Diese Liste ist bei dem Präsidium zu führen.

§ 17

Anträge von Propsteisynoden

- (1) Auf selbstständige Anträge von Propsteisynoden nach § 36 Abs. 1 der Propsteiordnung vom 18. Februar 1978 (Amtsbl. 1978 S. 27) in der jeweils geltenden Fassung finden § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 und § 16 Abs. 4 bis 6 Anwendung.
- (2) Einem Mitglied der Landessynode aus der Propstei, deren Propsteisynode den Antrag gestellt hat, soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag vor der Landessynode zu begründen.
- (3) Abänderungsanträge können zu diesen Anträgen nicht gestellt werden.

§ 18

Beratung über Vorlagen und Gesetzentwürfe

- (1) Besteht eine Vorlage aus mehr als einem Abschnitt oder Paragraphen, so geht, wenn die Landessynode nicht anders

beschließt, eine allgemeine Beratung der Besonderen voraus.

- (2) Über Vorlagen entscheidet die Landessynode grundsätzlich in einer Beratung und Abstimmung. Bei der Beschlussfassung über Gesetzentwürfe und über den Haushaltsplan findet eine zweite Beratung und Abstimmung statt, bei Gesetzentwürfen über verfassungsändernde Gesetze eine dritte Beratung und Abstimmung. Soweit eine zweite und dritte Beratung stattfindet, erfolgt die Abstimmung über das Ganze erst am Schluss der zweiten oder dritten Lesung. Bei der ersten Lesung von Gesetzentwürfen und des Haushaltsplanes findet zunächst eine allgemeine Beratung statt, nach der dann die einzelnen Abschnitte behandelt werden.

§ 19

Abstimmungen

- (1) Die Abstimmung geschieht offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes der Landessynode kann geheime Abstimmung beschlossen werden. Die geheime Abstimmung erfolgt durch schriftliche Erklärung.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident hat die zur Abstimmung anstehenden Fragen so klar zu stellen, dass deren Beantwortung nur mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist.
- (3) Sofern die Verfassung oder Kirchengesetze nichts anderes bestimmen, genügt für einen Beschluss die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Ein Mitglied der Landessynode, das an einer zur Beratung anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist, darf bei deren Beratung und der Abstimmung darüber nicht anwesend sein; es kann jedoch in der Sitzung vor der Beratung zu dem Gegenstand Stellung nehmen. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die zu treffenden Entscheidungen dem Mitglied der Landessynode, seiner Ehefrau oder seinem Ehemann, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Adoption verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen können.
- (5) Liegen über einen Gegenstand Abänderungsanträge vor, so wird über diese zuerst abgestimmt, und zwar zunächst über denjenigen Antrag, der sich am weitesten von der ursprünglichen Vorlage entfernt.
- (6) Besteht eine Vorlage aus mehreren Abschnitten oder Paragraphen, so ist zunächst über jeden Abschnitt oder Paragraphen abzustimmen und sodann über die Vorlage im Ganzen, soweit die Landessynode nicht anders beschließt.

§ 20

Schrift- und Protokollführung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Sie oder er führt die Anwesenheitsliste, sorgt für die Herstellung der Schreiben der Landessynode und für die Protokollführung über die Verhandlungen der Landessynode während ihrer Tagungen.
- (2) Die Protokollierung der Verhandlungen in der Landessynode erfolgt dadurch, dass der gesamte Ablauf einer Tagung

der Landessynode auf Tonband aufgenommen wird. Anhand des Bandzählwerkes des Tonbandgerätes wird als Anlage zum Tonbandprotokoll von jeder Sitzung der Landessynode eine schriftliche Verhandlungsübersicht hergestellt. Diese enthält die jeweils behandelten Gegenstände mit Angabe der Nummern des Bandzählwerkes des Tonbandgerätes hierzu, sowie die Namen der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und die Namen aller Personen, die zur Sache gesprochen haben.

- (3) Bei nichtöffentlichen Sitzungen beschließt die Landessynode darüber, ob die Verhandlungen auf Tonband aufgenommen werden sollen. Gefasste Beschlüsse sind schriftlich aufzuzeichnen oder auf Tonband aufzunehmen.
- (4) Die Tonbänder sind vom Landeskirchenamt unter Verchluss dauernd aufzubewahren. Soweit es für die dauernde Aufbewahrung erforderlich ist, sollen Kopien oder Überspielungen der Tonbänder hergestellt werden.

§ 21

Protokolleinsicht und -veröffentlichung

- (1) Die Mitglieder der Landessynode, der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes erhalten von jeder Sitzung ein schriftliches Begleitprotokoll, in dem alle in öffentlicher Sitzung erfassten und bekannt gegebenen Beschlüsse, der Gang der Verhandlung und der zusammengefasste wesentliche Inhalt der Beratungen jeder Tagung sowie die Fragen und Antworten der Fragestunde zusammengestellt sind. Im Übrigen stehen ihnen die Tonbandprotokolle aus öffentlichen Sitzungen zum Abhören zur Verfügung. Weitergehende schriftliche Protokollauszüge aus öffentlichen Sitzungen werden nach Entscheidung des Präsidiums nach schriftlicher Darlegung eines Bedürfnisses erteilt; der Sprecherin oder dem Sprecher ist zuvor Gelegenheit zur Reaktion zu geben. Anträge auf Änderung des Protokolls sind innerhalb von vier Wochen nach Versendung schriftlich beim Präsidium zu stellen. Gibt das Präsidium einem Antrag nicht statt, so kann der Antragsteller oder die Antragstellerin eine Entscheidung der Landessynode verlangen. Im Übrigen gilt das Protokoll nach der in Absatz 1 genannten Frist oder vier Wochen nach einer unangefochtenen Entscheidung des Präsidiums als genehmigt.
- (2) Personen, die der Präsidentin oder dem Präsidenten ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, erhalten auf Verlangen nach Maßgabe des Absatzes 1 Zugang zum Protokoll.
- (3) Das Präsidium entscheidet darüber, ob, ab wann und in welcher Weise die Vertraulichkeit für das Protokoll nichtöffentlicher Sitzungen einschließlich der vertraulichen Anlagen der Landessynode und ihrer Ausschüsse allgemein oder bei Nachweis eines berechtigten Interesses für einzelne Personen aufgehoben werden kann. Dies gilt auch für bereits archivierte Protokolle und Unterlagen.
- (4) Kundgebungen, Entschließungen, Erklärungen und Empfehlungen der Landessynode werden in schriftlichen Protokollauszügen festgehalten und den zuständigen Personen oder Gremien zur weiteren Veranlassung zugeleitet.

IV. Wahlen

§ 22

Allgemeines Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen erfolgen unter Berücksichtigung der Vorschläge des Ältesten- und Nominierungsausschusses der Landessynode (§ 3 Abs. 2 Satz 3). Soweit andere Bestimmungen dies nicht ausschließen, können aus der Landessynode weitere Vorschläge mit Unterstützung von fünf Synodalen gemacht werden.
- (2) Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf entsprechenden Beschluss der Landessynode kann die Wahl auch in offener Abstimmung vorgenommen werden. Ein solches Verhalten ist zulässig, wenn kein Mitglied der Landessynode diesem Verfahren widerspricht und ein Kirchengesetz dem Verfahren ebenfalls nicht entgegensteht.
- (3) Soweit ein Kirchengesetz nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so wird in einem zweiten Wahlgang zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten entschieden, die die meisten Stimmen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Kommt nach einem dritten Wahlgang keine Entscheidung zustande, so ist die Wahl zu unterbrechen und dem Ältesten- und Nominierungsausschuss Gelegenheit zur Beratung zu geben.
- (4) Wird die Wahl mehrerer Personen durch Abgabe eines Stimmzettels vorgenommen, so gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (5) Stimmenthaltungen rechnen bei der Feststellung der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen nicht mit.

§ 23

Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Ältesten- und Nominierungsausschusses

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Ältesten- und Nominierungsausschusses findet anhand der Personenvorschläge des Konstituierungsausschusses (§ 14 des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode) statt.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident wird in geheimer Wahl gewählt. In konstituierenden Tagungen findet diese Wahl im Anschluss an die Wahl der Mitglieder des Ältesten- und Nominierungsausschusses statt. Der Ältesten- und Nominierungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Personenvorschläge eine Unterbrechung der Sitzung verlangen.
- (3) Nachdem die neugewählte Präsidentin oder der neugewählte Präsident die Leitung der Tagung übernommen hat, wählt die Landessynode zwei ihrer Mitglieder zu Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.
- (4) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten soll ein nichtordiniertes Mitglied der Landessynode gewählt werden. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sollen ein ordiniertes und ein nichtordiniertes Mitglied der Landessynode sein.

V. Geschäftsordnungsfragen

§ 24

Auslegung der Geschäftsordnung

Über auftretende Auslegungsfragen zur Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium. Dem Rechtsausschuss soll zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.

§ 25

Abweichungen und Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Abweichungen von der Geschäftsordnung mit Ausnahme von § 22 Abs. 2 sind im Einzelfall möglich, wenn zwei Drittel der Anwesenden, mindestens aber mehr als die Hälfte aller Synodalen zustimmen.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der vorherigen Beratung im Rechtsausschuss.

RS 165

Kirchengesetz zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen Vom 25. Mai 2002

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

- (1) Dem zwischen
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers,
der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig,
der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg,
der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland),
der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe,
abzuschließenden und diesem Kirchengesetz als Anlage*) beigefügten Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird zugestimmt.
- (2) Die Kirchenregierung wird ermächtigt, den Vertrag abzuschließen.
- (3) Mit dem In-Kraft-Treten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Landeskirche verbindlich.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Goslar, 25. Mai 2002

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Friedrich Weber
Landesbischof

*) Hier nicht abgedruckt

RS 337

Richtlinien für die Abhaltung von Trauerfeiern in Kirchen

Gemäß Artikel 87 Abs. 1 c der Verfassung der Landeskirche hat das Landeskirchenamt am 30. April 2002 beschlossen:

Die Richtlinien des Landeskirchenamtes für die Abhaltung von Trauerfeiern in Kirchen vom 2. September 1986 (RS Nr. 337) werden aufgehoben.

Wolfenbüttel, den 30. April 2002

Landeskirchenamt

Dr. Sichel Schmidt
Oberlandeskirchenrätin

RS 408.1

Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung und die Geschäftsführung des Pfarrerrats Vom 24. April 2002

Auf Grund des § 49 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PFGergG) vom 29. Mai 1999 (Abl. S. 99), zuletzt geändert am 20. November 1999 (Abl. 2000 S. 2), wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bildung und die Geschäftsführung des Pfarrerrats vom 11. September 1978 (Abl. S. 125), zuletzt geändert am 23. September 1996 (Abl. S. 165), wird wie folgt geändert:

In § 8 werden die Worte „können die Vertrauenspersonen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a“ durch die Worte „kann ein Mitglied des Pfarrerrats“ ersetzt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 24. April 2002

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Friedrich Weber
Landesbischof

Änderung der Verwaltungsanordnung über die Erstattung von Reisekosten und baren Auslagen für Leiter und sonstige Aufsichtspersonen bei Fahrten und Freizeiten kirchlicher Körperschaften im Rahmen der Jugendarbeit vom 4. Juni 2002

Die Verwaltungsanordnung über die Erstattung von Reisekosten und baren Auslagen für Leiter und sonstige Aufsichtspersonen bei Fahrten und Freizeiten kirchlicher Körperschaften im Rahmen der Jugendarbeit vom 27. August 1996 (Amtsbl. S. 78) wird wie folgt geändert:

1. Der Geltungsbereich der Verwaltungsanordnung wird erweitert, d. h. die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verwaltungsanordnung über die Erstattung von Reisekosten und baren Auslagen für Aufsichts- und Begleitpersonal bei Fahrten und Freizeiten“
2. Die Änderung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Wolfenbüttel, 19. Juni 2002

Landeskirchenamt

i. V. Kollmar

Ordnung für die Inanspruchnahme von Supervision durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 18. Juni 2002

Auf der Grundlage des Artikels 87 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. S. 14), zuletzt geändert am 16. November 2000 (Amtsbl. 2001 S. 2) beschließt das Landeskirchenamt folgende Richtlinie:

I. Präambel

Supervision ist methodisch angeleitetes Reflektieren beruflichen Handelns.

Supervision zielt darauf, Denken, Fühlen und Handeln in Einklang zu bringen und eine effektive und situationsangemessene Arbeit zu fördern. Sie trägt dazu bei, mit den belastenden Anforderungen und Problemen des Berufslebens besser fertig zu werden. Supervisorinnen und Supervisanden werden befähigt, selbst Veränderungen und Wege zu finden, die mit ihren eigenen Kompetenzen und Möglichkeiten sowie mit den Anforderungen ihres Dienstes übereinstimmen und so ihre Arbeit zu verbessern.

Supervision in der Kirche hilft, berufliches Handeln in seinen Beziehungen zur Institution Kirche, zum kirchlichen Auftrag in der Gesellschaft sowie zu den Gegebenheiten des Arbeitsfeldes und den persönlichen Möglichkeiten zu verstehen und auszuüben. Dadurch werden die Kompetenzen der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erweitert, mit Menschen umzugehen, denen sie in ihrem Arbeitsfeld begegnen.

Supervision führt in eine Auseinandersetzung mit der eige-

nen Wahrnehmungsfähigkeit, der persönlichen Glaubenseinstellung und der Reflexion der Lebenssituation. Sie hilft, das Erleben der täglichen Arbeit zu bewußter Erfahrung zu machen, die dazu beiträgt, eigene Stärken zu entdecken und auszubauen, eigene Schwächen zu erkennen und einen angemessenen Umgang mit ihnen zu lernen. Grenzerfahrungen – wie sie insbesondere in der seelsorgerlichen Begegnung vorkommen – können bearbeitet und zum eigenen Glauben in Beziehung gesetzt werden.

Der Nutzen für die kirchliche Arbeit liegt in der Verringerung von Reibungsverlusten, im Gewinnen von mehr Identität in der Berufsrolle, im Erlangen größerer Gewißheit gegenüber dem Auftrag und in der Stärkung der Kompetenz in Bezug auf die anstehenden Aufgaben.

2. Anlässe für Supervision

- Supervision hat begleitende und klärende Funktion in alltäglichen Dienstvollzügen, bei Stellenwechsel, bei beruflicher Neuorientierung, bei Übernahme neuer Aufgaben, in der Leitung etc.
- Supervision hilft, Konflikte im Berufsfeld zu bearbeiten und die Zusammenarbeit zu verbessern
- Supervision unterstützt Berufsanfängerinnen und -anfänger in der Entwicklung ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit. Sie leistet Integrationshilfe zwischen theoretischer Ausbildung und praktischem Berufsalltag und verhilft zur Orientierung in den Strukturen des Arbeitsfeldes, der Institution und des Umfeldes.
- Supervision begleitet auch spezielle Berufsbereiche: Seelsorgerinnen und Seelsorger in Krankenhäusern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Alten- und Pflegeheimen, in Diakoniestationen, in Kindertagesstätten, im Strafvollzug, in Gemeinden und Propsteien, in der Telefonseelsorge, in Beratungsstellen usw.

3. Supervisionsformen

Supervision geschieht als Einzel-, Gruppen- und Team-Supervision, wobei die Wahl der Form nicht beliebig ist. Kriterien sind der jeweilige Lernbedarf, die Arbeitssituation und der Problemzusammenhang, in dem Supervision angezeigt erscheint.

- Einzelsupervision berücksichtigt die Person und ihre Berufssituation
- Gruppensupervision ermöglicht jedem Gruppenmitglied, von den Kenntnissen, Arbeitsweisen und Fragen der anderen zu lernen. Sie verhilft zu weiterführenden Einsichten in berufs- und institutionstypische Zusammenhänge. Die Teilnehmenden können in unterschiedlichen oder gleichen Arbeitsfeldern tätig sein, gehören aber nicht demselben Team an.
- Teamsupervision umfaßt die Angehörigen eines Teams, die ständig zusammenarbeiten. Sie dient vor allem der Verbesserung von Kommunikation und Kooperation innerhalb eines Teams, das gemeinsame Aufgaben zu lösen hat. Gegenstand der Teamsupervision sind fallbezogene bzw. arbeitsprozeßbezogene Probleme.

4. Dauer des Supervisionsprozesses

Supervision ist in der Regel nur als längerer Prozeß sinnvoll, um komplexe Problemstellungen bearbeiten und die jeweilige Persönlichkeit der Supervisandinnen und Supervisanden angemessen einbeziehen zu können. Der Supervisionsprozeß sollte 10 – 15 Sitzungen umfassen. Anschließend kann eine neue Vereinbarung getroffen werden.

In der Regel wird eine Sitzung mit 50 – 90 Minuten für die Einzelsupervision und mit 90 – 180 Minuten für Gruppen- und Teamsupervision angesetzt.

Die Supervision findet regelmäßig statt (z. B. alle 14 Tage).

5. Voraussetzungen für Supervision

Abgesehen von obligatorischer Supervision in Ausbildungsgängen kann sie nachhaltige Wirkungen nur dann zeigen, wenn sich die Teilnehmenden freiwillig für eine Beteiligung entschieden haben und die Gesprächsinhalte von allen vertraulich gehalten werden. Eine besondere Verpflichtung besteht für die Arbeit in Seelsorge und Beratung.

6. Organisation

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter organisieren ihre Supervision selbst im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger und in Absprache mit einer/einem landeskirchlich beauftragten Supervisorin/Supervisor.

Über die Form der Supervision sowie Ziele, Methoden, Dauer, Vertraulichkeit etc. wird zwischen Supervisandinnen/Supervisanden und Supervisorin/Supervisor eine schriftliche Vereinbarung gemäß Anlage getroffen.

Pfarrerinnen und Pfarrer beantragen eine Inanspruchnahme von Supervision auf dem Dienstweg beim Landeskirchenamt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Propsteien bei dem/der zuständigen Propst/Pröpstin, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kirchengemeinden beim zuständigen Pfarramt. Supervision ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Dienstanzweisung zur Teilnahme verpflichtet sind, bei Inanspruchnahme der landeskirchlich beauftragten Supervisorinnen/Supervisoren kostenfrei. Andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen anfallende Fahrtkosten.

7. Beauftragung von Supervisoren/Supervisorinnen

Supervision wird in der Regel von landeskirchlich beauftragten Supervisorinnen und Supervisoren durchgeführt. Die fachlichen Kriterien für eine Beauftragung von Supervisorinnen und Supervisoren entsprechen denen der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) und der Evangelischen Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V. (EK-FuL). Über die Beauftragung entscheidet das Landeskirchenamt, wobei Beauftragungen nur im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel ausgesprochen werden können.

Wolfenbüttel, den 18. Juni 2002

Landeskirchenamt

Mustervereinbarung zur Supervision

.....
(als Supervisorin/nen, Supervisor/ren)

und

.....
(als Supervisorin/nen, Supervisor/ren)

treffen entsprechend der „Ordnung für die Inanspruchnahme von Supervision durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig“ folgende Vereinbarung:

1. Inhalte und Ziele

Inhalte und Ziele der Supervision sind:

2. Art, Anzahl, Häufigkeit, Länge, Termine, Ort

Es handelt sich um eine Einzel-, Gruppen-, Team-, Gremium- etc. Supervision:

.....
Anzahl der vereinbarten Sitzungen:

Länge der einzelnen Sitzung (in Minuten):

Rhythmus der Sitzungen (wöchentlich, 14-tägig etc.):

Termin für die erste Supervisionssitzung:

Weitere Termine:

Termine für die Auswertungssitzung:

Ort der Sitzungen:

3. Vertraulichkeit

Die Beteiligten an der Supervision verpflichten sich gegenseitig zur Verschwiegenheit über persönliche und sachliche Inhalte der Supervision. Schriftliche Aufzeichnungen sind nur denen an der Supervision Beteiligten zugänglich.

4. Vorzeitige Auflösung der Vereinbarung

Vor einer vorzeitigen Auflösung der Vereinbarung sollte ein gemeinsames Abschlussgespräch stattfinden.

5. Auswertung der Supervision

Die Supervision wird mit einer Auswertungssitzung beendet.

6. Weitere Vereinbarungen:

Datum:

.....
(Unterschriften der an der Supervision beteiligten Personen)

RS 461

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen
Kommission vom 08. Februar 2002 über die
46. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den nachstehenden Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 08. Februar 2002 über die 46. Änderung der Dienstvertragsordnung am 03. Mai 2002 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 90) bekannt gemacht.

Zuletzt geändert wurde die Dienstvertragsordnung durch die 45. Änderung vom 08. November 2001 auf Grund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Amtsblatt 2002 S. 29).

Die Neufassung der Dienstvertragsordnung bis einschließlich zur 41. Änderung wurde am 15. November 2000 (Amtsblatt 2000 S. 89) bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 12. Juni 2002

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und
Dienstrechtlichen Kommission über die 46. Ände-
rung der Dienstvertragsordnung**

Hannover, den 21. März 2002

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. Februar 2002 über die 46. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
- Geschäftsstelle -**

Behrens

**46. Änderung der Dienstvertragsordnung
Vom 8. Februar 2002**

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 52), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 45. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. November 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2002 S. 2), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

Die Anlage I Sparte J wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 1 erhält die folgende Fassung:
„1. Dozenten und Praxisanleiter an der Evangelischen Fachhochschule Hannover ... III“.
2. Die Nummer 1 a wird aufgehoben.
3. Die Nummer 2 erhält die folgende Fassung:
„2. Mitarbeiter wie zu 1., nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit ... II a“.
4. In der Fußnote 1 werden die Worte „das Sozialmedizinisch-Psychologische Institut“ gestrichen.

§ 2

Übergangsregelung

Hängt die Eingruppierung nach dieser Änderung der Dienstvertragsordnung von der Zeit einer Bewährung oder der Zeit einer Tätigkeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe ab, so wird die vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderung der Dienstvertragsordnung verbrachte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Änderung bereits seit dem Beginn des Dienstverhältnisses gegolten hätte.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. März 2002 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 13. Februar 2002

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Dr. Fischer
Vorsitzender

RS 494

**Bekanntmachung
zum 76. und 77. Tarifvertrag zur Änderung des BAT
sowie sonstige Tarifverträge
zur Änderung des BAT und MTArb.**

Die Geschäftsstelle der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen teilt mit, dass auf Anfrage vom 25. März 2002 eine der antragsberechtigten Stellen eine Verhandlung gem. § 27 Abs. 2 Mitarbeitergesetz über den 76. und 77. Tarifvertrag zur Änderung des BAT sowie sonstige Tarifverträge zur Änderung des BAT und des MTArb (Nds. MBl. vom 20. März 2002) in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beantragt hat.

Damit tritt der 76. und 77. Tarifvertrag zur Änderung des BAT sowie sonstige Tarifverträge zur Änderung des BAT und des MTArb bis auf weiteres nicht in Kraft, was hiermit gem. § 27 Abs. 3 Mitarbeitergesetz bekannt gemacht wird.

Wolfenbüttel, den 12. Juni 2002

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Kollektenplan 2002/2003

1. **1. Advent (01.12.2002)**
Pfl. Brot für die Welt
2. **2. Advent (08.12.2002)**
E. Förderung der Lektorenarbeit in der Landeskirche
3. **3. Advent (15.12.2002)**
Pfl. Zwischenkirchliche Hilfe des Diakonischen Werkes
4. **4. Advent (22.12.2002)**
E. Schulen in Trägerschaft der Ev.-luth. Kirche in Jordanien
5. **Heiliger Abend (24.12.2002)**
Pfl. Brot für die Welt
6. **1. Christtag (25.12.2002)**
E. Marienstift Braunschweig
7. **2. Christtag (26.12.2002)**
E. Niedersächsischer Kirchenchorverband
8. **1. Sonntag nach dem Christfest (29.12.2002)**
E. Aktion Brückenbau
9. **Silvester (31.12.2002)**
E. Lukas-Werk Suchthilfe gGmbH
10. **Neujahr (01.01.2003)**
Pfl. Weltmission (ELM)
11. **2. Sonntag nach dem Christfest (05.01.2003)**
E. Landesverband der Frauenhilfe
12. **Epiphania (06.01.2003)**
E. Unterstützung ausländischer Studierender
13. **1. Sonntag nach Epiphania (12.01.2003)**
Pfl. Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
14. **2. Sonntag nach Epiphania (19.01.2003)**
E. Aktion Arbeitslosenabgabe in der Landeskirche
15. **3. Sonntag nach Epiphania (26.01.2003) (Bibelsonntag)**
Pfl. Bibelverbreitung in der Welt
16. **4. Sonntag nach Epiphania (02.02.2003)**
a) E. Notfallseelsorge
b) E. Bundesverband für NS-Verfolgte
17. **Letzter Sonntag nach Epiphania (09.02.2003)**
E. Ev.-luth. Kirche in Namibia
18. **Septuagesimä (16.02.2003) (3. So. v. d. Passionszeit)**
E. Besondere Maßnahmen des Diakonischen Werkes der Landeskirche
19. **Sexagesimä (23.02.2003) (2. So v. d. Passionszeit)**
E. Telefonseelsorge Braunschweig
20. **Estomihi (02.03.2003) (So. v. d. Passionszeit)**
Pfl. VELKD
21. **Invokavit (09.03.2003) (1. So. d. Passionszeit)**
E. Gesellschaft für christl.-jüd. Zusammenarbeit
22. **Reminiszerie (16.03.2003) (2. So. d. Passionszeit)**
E. Konferenz Europäischer Kirchen oder:
E. Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“ in Heimburg
23. **Okuli (23.03.2003) (3. So. d. Passionszeit)**
E. Christoffel-Blindenmission
24. **Lätare (30.03.2003) (4. So. d. Passionszeit)**
Pfl. Lutherischer Weltbund
25. **Judika (06.04.2003) (5. So. d. Passionszeit)**
E. CVJM Braunschweig
26. **Palmarum (13.04.2003) (6. So. d. Passionszeit)**
Pfl. Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
27. **Gründonnerstag (17.04.2003)**
E. Diakonissenmutterhäuser in der Landeskirche
28. **Karfreitag (18.04.2003)**
Pfl. Diakonisches Werk der Landeskirche
29. **Ostersonntag (20.04.2003)**
Pfl. Brot für die Welt
30. **Ostermontag (21.04.2003)**
E. Opfer von Tschernobyl
31. **Quasimodogeniti (27.04.2003) (1. So. n. Ostern)**
E. Refugium Flüchtlingshilfe e.V.
32. **Miserikordias Domini (04.05.2003) (2. So. n. Ostern)**
E. Besondere Aufgaben und Notstände in indischen Kirchen (ELM)
33. **Jubilate (11.05.2003) (3. So. n. Ostern)**
a) E. Unterstützung der Landeskirchlichen Gemeinschaften in der Landeskirche
b) Pfl./E. Ausweichtermin
34. **Kantate (18.05.2003) (4. So. n. Ostern)**
Pfl. Förderung und Unterstützung der Kirchenmusik
35. **Rogate (25.05.2003) (5. So. n. Ostern)**
Pfl. Weltmission (Leipziger Mission)
36. **Himmelfahrt (29.05.2003)**
E. Evangelischer Bund
37. **Exaudi (01.06.2003) (6. So. n. Ostern)**
a) E. Deutscher Evangelischer Kirchentag
b) Pfl./E. Ausweichtermin
38. **Pfingstsonntag (08.06.2003)**
Pfl. Weltmission (ELM)
39. **Pfingstmontag (09.06.2003)**
a) E. Deutsche Seemannsmission
b) E. Notfallseelsorge
40. **Trinitatis (15.06.2003)**
E. Ev. Stiftung Neuerkerode
41. **1. Sonntag nach Trinitatis (22.06.2003)**
E. Jerusalemsverein
42. **2. Sonntag nach Trinitatis (29.06.2003)**
Pfl. Hoffnung für Osteuropa
43. **3. Sonntag nach Trinitatis (06.07.2003)**
E. Diakonische Arbeit in der Japanisch Ev.-luth. Kirche in Kamagasaki/Osaka
44. **4. Sonntag nach Trinitatis (13.07.2003)**
Pfl. Diakonisches Werk der EKD

45. **5. Sonntag nach Trinitatis (20.07.2003)**
 - a) E. Ev.-luth. Kirchengemeinden der Schlesischen Ev. Kirche A.B. in Tschechien
 - b) Pfl./E. Ausweichtermin
46. **6. Sonntag nach Trinitatis (27.07.2003)**
E. Volksmission der Landeskirche oder
E. Pro Christ
47. **7. Sonntag nach Trinitatis (03.08.2003)**
E. Gefangenenseelsorge
48. **8. Sonntag nach Trinitatis (10.08.2003)**
E. Seelsorge an Geistigbehinderten
49. **9. Sonntag nach Trinitatis (17.08.2003)**
E. Studienwerk Villigst
50. **10. Sonntag nach Trinitatis (24.08.2003)**
(Israelsonntag)
E. Förderung des Verständnisses zwischen Christen und Juden
51. **11. Sonntag nach Trinitatis (31.08.2003)**
E. Kirchlich/diakonische Arbeitsloseninitiative in der Landeskirche
52. **12. Sonntag nach Trinitatis (07.09.2003)**
E. Posaunenarbeit
53. **13. Sonntag nach Trinitatis (14.09.2003)**
(Woche der Diakonie)
Pfl. Diakonisches Werk der Landeskirche
54. **14. Sonntag nach Trinitatis (21.09.2003)**
(Frauenonntag)
E. Frauenzentrum Blankenburg
55. **15. Sonntag nach Trinitatis (28.09.2003)**
E. Diakonische Beratungsdienste Goslar
56. **16. Sonntag nach Trinitatis (05.10.2003)**
(Erntedankfest)
Pfl. Einrichtungen des Diakonischen Werkes der Landeskirche
57. **17. Sonntag nach Trinitatis (12.10.2003)**
Pfl. Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche
58. **18. Sonntag nach Trinitatis (19.10.2003)**
(Männersonntag)
E. Männerarbeit in der Landeskirche
59. **19. Sonntag nach Trinitatis (26.10.2003)**
E. Hildesheimer Blindenmission
60. **Reformationstag (31.10.2003)**
E. Martin-Luther-Bund
61. **20. Sonntag nach Trinitatis (02.11.2003)**
(Reformationsfest)
Pfl. Gustav-Adolf-Werk
62. **Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres (09.11.2003)**
E. Jugendberatungsstelle Mondo X in Braunschweig
63. **Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres (16.11.2003)**
E. Kriegsgräberfürsorge
64. **Buß- und Betttag (19.11.2003)**
E. Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste
65. **Letzter Sonntag des Kirchenjahres (23.11.2003)**
E. Hospizarbeit in der Landeskirche

Die mit Pfl. bezeichneten Kollekten sind Pflichtkollekten und müssen erhoben werden.

Pflichtkollekten können verlegt werden.

Eine etwa notwendige Verlegung einer Pflichtkollekte bedarf der Genehmigung durch die zuständige Propstin/den zuständigen Propst. Das Landeskirchenamt ist davon zu informieren.

Die mit E. bezeichneten Kollekten werden vom Landeskirchenamt zur Erhebung empfohlen.

Die Kirchenvorstände haben das Recht, von den vorgeschlagenen Kollektenempfehlungen (sogenannte E.-Kollekten) abzuweichen, um stattdessen für aktuelle Katastrophen, die eigene Kirchengemeinde oder sonst einen im Aufgabenbereich der Kirche liegenden Zweck zu sammeln. Allerdings darf diese Abweichung nur bei maximal bis zu 15 E.-Kollekten vorgenommen werden. Diese Zahl kann sich entsprechend der Konfirmationssonntage erhöhen. Ein entsprechender Beschluss ist der zuständigen Propstei mitzuteilen, die die Einhaltung des Kollektenplanes der übrigen E.-Kollekten überwacht.

An den Sonntagen, an denen Konfirmationen stattfinden, ist die Kollekte frei zur Bestimmung durch den Kirchenvorstand bzw. durch die Konfirmanden. Ist dies ein Sonntag, an dem eine Pflichtkollekte erhoben wird, so bedarf die Verlegung der Genehmigung, wie bereits oben für die Verlegung von Pflichtkollekten beschrieben.

Die Kollektenerträge sollen unmittelbar nach jedem Gottesdienst von zwei verantwortungsvollen Gemeindegliedern gezählt und im Sakristeibuch mit Zweckbestimmung eingetragen werden; beide Personen sollen abzeichnen.

Sämtliche Kollektenerträge – mit Ausnahme derjenigen, die unter Absetzung einer E.-Kollekte für die eigene Kirchengemeinde erhoben werden, sind in der Kirchenkasse zu vereinnahmen, in ihrer Höhe aber auch an die Propstei zu melden – werden jeweils bis zum 5. eines jeden Monats für den Vormonat gesammelt und an die Propstei abgeführt.

Die Propstei leitet jeweils bis zum 20. eines jeden Monats die eingegangenen Kollekten an die Landeskirchenkasse weiter. Es wird darum gebeten, die Termine im Interesse der Kollektenempfänger genau einzuhalten.

Wolfenbüttel, den 24. April 2002

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Friedrich Weber

Bekanntmachung

Der Braunschweiger Bibelgesellschaft e.V. hat am 7. Dezember 2001 die Stiftung „Bibel- und Kulturstiftung der Braunschweiger Bibelgesellschaft von 1815“ gebildet. Diese ist vom Landeskirchenamt am 22. Januar 2002 als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes anerkannt worden. Die Bezirksregierung Braunschweig hat als zuständige staatliche Stiftungsbehörde am 14. Februar 2002 und das Landeskirchenamt hat als zuständige kirchliche Stiftungsbehörde am 19. Februar 2002 die Satzung der Stiftung vom 7. Dezember 2001 genehmigt. Nachstehend wird die Satzung der Stiftung bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 29. April 2002

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt
Oberlandeskirchenrätin

Satzung der „Bibel- und Kulturstiftung der Braunschweiger Bibelgesellschaft von 1815“

Präambel

Die Braunschweiger Bibelgesellschaft von 1815 weiß sich seit ihrer Gründung der Verbreitung biblischer Schriften und deren Aktualisierung verpflichtet. Mit der Gründung der „Bibel- und Kulturstiftung der Braunschweiger Bibelgesellschaft von 1815“ verfolgt sie dieses Ziel auch weiterhin. Sie hat zu diesem Zwecke 15.000,00 Euro in die zu gründende Stiftung eingebracht. Die Eheleute Karin und Jochen Prüsse, 38162 Weddel, Buchhorstblick 7, ergänzen als weitere Stifter diese Summe um 35.000,00 Euro, so dass die Stiftung ein Grundvermögen von 50.000,00 Euro aufweist.

Die „Bibel- und Kulturstiftung der Braunschweiger Bibelgesellschaft von 1815“ möchte die Bibel als Grundlage europäischer Kultur bewahren und sie auch für die kommenden Generationen lebendig erhalten. Menschen aller Altersgruppen sollen daraus Orientierung und Lebenshilfe gewinnen.

Deswegen wird angestrebt, das Grundvermögen der Stiftung durch weitere Zustiftungen und Unterstiftungen wesentlich zu erhöhen.

Dabei legen rechtlich unselbstständige Unterstiftungen im Rahmen des Gesamtstiftungszwecks einen eigenen, konkreten Stiftungszweck fest und bringen dafür ein eigenes Stiftungsvermögen ein. Sie erhalten einen eigenen Namen, eine eigene Satzung und sind durch einen Treuhandvertrag an die „Bibel- und Kulturstiftung der Braunschweiger Bibelgesellschaft von 1815“ gebunden (vgl. § 4 Abs. 2).

Durch Erhöhung des Vermögens über Zustiftungen und Unterstiftungen soll die Fortführung der intensiven Arbeit der Braunschweiger Bibelgesellschaft e.V. auf diesem Gebiet, wie

sie bisher durch Vorträge, Bibelseminare, Ausstellungen, Wettbewerbe, Verbreitung von Kinder- und Erwachsenenbibeln mit dazu gehörigen Begleitmedien sowie öffentliche Lesungen u.a.m. geschah, auch in Zukunft ermöglicht werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die „Bibel- und Kulturstiftung der Braunschweiger Bibelgesellschaft von 1815“ ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Wolfenbüttel.
- (2) Das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat diese Stiftung am 22. Januar 2002 als kirchliche Stiftung anerkannt.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Verständnisses der biblischen Botschaft im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch
 1. die Förderung der gemeinnützigen und kirchlichen Arbeit der Braunschweiger Bibelgesellschaft e.V. von 1815;
 2. durch Maßnahmen, die die Förderung des Verständnisses der biblischen Botschaft zum Ziel haben.

§ 3

Gemeinnützigkeitsbestimmungen

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundvermögen der Stiftung besteht aus einem Geldbetrag von 50.000,00 Euro und ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.
- (2) Aufnahme unselbständiger Unterstiftungen ist möglich, wenn sie ihre Zielsetzung innerhalb des Stiftungszwecks nach § 2 haben.

Sie erhalten einen eigenen Namen, eine eigene Satzung und einen eigenen Vorstand. In der Satzung ist festzuschreiben, welchen Namen die Stiftung trägt, welche Zwecke sie verfolgt und wer als Stiftungsvorstand eingesetzt ist. Außerdem sind hier Rechte und Pflichten zwischen der Unterstif-

tung und der Gesamtstiftung geregelt. Zwischen Unterstiftung und Gesamtstiftung wird ein Treuhandvertrag geschlossen, in dem die treuhänderische Verwaltung der Unterstiftung gemäß deren Stiftungssatzung geregelt ist.

- (3) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge und etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen kann eine freie Rücklage gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.
- (5) Zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes können die Mittel der Stiftung ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Stiftungsorgane, Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche, Erstattung von Auslagen

- (1) Stiftungsorgane sind
 - a) der Vorstand und
 - b) das Kuratorium.
- (2) Mindestens 75 v.H. der Mitglieder der Stiftungsorgane müssen einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Die Mehrheit müssen Glieder der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig sein.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die *notwendigen* nachgewiesenen Auslagen werden ihnen auf Antrag erstattet. Stattdessen kann auch eine Auslagenpauschale gewährt werden, die jedoch stets sorgfältig auf den tatsächlichen Anfall von Auslagen abgestimmt werden muss.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern. Sie werden auf die Dauer von vier Jahren berufen. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden von den Stiftern bestellt. Die späteren Vorstandsmitglieder werden nach § 11 Abs. 1 g) vom Kuratorium bestellt.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
Für die Wiederwahl gilt § 7 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
- (3) Das Amt des Stiftungsvorstandes endet außer im Todesfall
 - a) durch Abberufung von Seiten der Stifter
 - b) nach Ablauf der Amtszeit
 - c) bei Vollendung des vierundsiebzigsten Lebensjahres
 - d) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

- (4) Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger vom Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestellt. Eine erneute Bestellung der gleichen Person soll in der Regel nur einmal erfolgen. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Es darf niemand bestellt werden, der älter als 70 Jahre ist.
- (5) Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied mit Zweidrittel-Mehrheit aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt – auch bei gerichtlicher und außergerichtlicher Vertretung – durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
 - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm zuwachsenden Zuwendungen;
 - d) die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht;
 - e) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes;
 - f) die Entscheidung über die Entgegennahme von Zustiftungen gemäß Satzung;
 - g) die Entscheidung über die Aufnahme und Verwaltung von Unterstiftungen.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen hauptberuflichen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige heranziehen. Soweit ein hauptberuflicher Geschäftsführer nicht bestellt worden ist, obliegt die Geschäftsführung dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Geschäftsgang des Vorstandes

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst. Vorstandssitzungen finden statt, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert, mindestens jedoch dreimal im Jahr.
- (2) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung – beide nicht mitgezählt – sieben Tage liegen müssen. Ist eine Sit-

zung unaufschiebbar, so kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden.

Der Vorsitzende des Kuratoriums und sein Stellvertreter werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie nehmen ohne Stimmrecht daran teil.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung oder Verzicht hierauf die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom stellvertretenden Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Ist der stellvertretende Vorsitzende Sitzungsleiter, weil der Vorsitzende verhindert ist, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Niederschrift. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Kuratoriums erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.
- (7) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus sechs, höchstens zwölf Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von den Stiftern berufen, und zwar auf die Dauer von zwei Jahren. Die späteren Berufungen nimmt das Kuratorium jeweils für vier Jahre vor. Eine Wiederberufung der gleichen Person soll in der Regel nur einmal erfolgen.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums scheiden aus
 - a) durch Rücktritt, der jederzeit dem Vorstandsvorsitzenden der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann;
 - b) mit Vollendung des vierundsiebzigsten Lebensjahres;
 - c) durch Abberufung seitens der Stifter, wenn diese das Kuratoriumsmitglied berufen haben;
 - d) aus wichtigem Grund durch Beschluss des Kuratoriums. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Dabei ist das betroffene Mitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Nach dem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes mit der

Mehrheit seiner Mitglieder den Nachfolger. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern und die Entgegennahme des Prüfungsberichtes;
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht;
 - e) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - f) die Entlastung des Vorstandes;
 - g) die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.
- (2) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 50 % der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Vorsitzender des Vorstandes und Stellvertreter werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Im Übrigen gilt für den Geschäftsgang des Kuratoriums § 9 entsprechend.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Sofern der Stiftungszweck geändert wird, ist dazu auch die Genehmigung der staatlichen Stiftungsbehörde erforderlich. Der Änderungsbeschluss ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 13

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

§ 14

Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können

Vorstand und Kuratorium gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit oder die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums.

- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Braunschweiger Bibelgesellschaft e.V., die es in einer dem Stiftungszweck verwandten Weise ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.
- (3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

Braunschweig, den 7. Dezember 2001

Der Vorstand der Braunschweiger Bibelgesellschaft e.V.

gez.: Heinrich Denecke, Dr. Peter Hennig,
Herbert Meyer, Dieter Rodekohl,
Ursula Schmidtmeier

Als zuständige staatliche Stiftungsbehörde genehmige ich gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 (Nieders. GVBl. S. 119) in der Fassung vom 20. Dezember 1985 (Nieders. GVBl. S. 609) die vorstehende Satzung der „Bibel- und Kulturstiftung der Braunschweiger Bibelgesellschaft von 1815“ vom 7. Dezember 2001.

Braunschweig, den 14. Februar 2002

Bezirksregierung Braunschweig
301.7.11741/2-40

i. A. Cramme

Als zuständige kirchliche Stiftungsbehörde im Sinne § 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 in der Fassung vom 20. Dezember 1985 genehmigen wir die Errichtung der „Bibel- und Kulturstiftung der Braunschweiger Bibelgesellschaft von 1815“ als kirchliche Stiftung sowie die vorstehende Stiftungssatzung vom 7. Dezember 2001.

Wolfenbüttel, den 19. Februar 2002

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

Siebert
Landeskirchenrat

Bekanntmachung der kirchlichen Anerkennung des Vereins Concerto Gandersheim e.V. vom 18. Juni 2002

Die Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat in ihrer Sitzung am 18. Juni 2002 Concerto Gandersheim e.V. als kirchlichen Verein gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. S. 14), zuletzt geändert am 16. November 2000 (Amtsbl. 2001, S. 2) anerkannt.

Die Anerkennung erfolgte unter folgenden Auflagen:

1. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.
2. Veränderungen im Vorstand sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.
3. Die Anerkennung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, insbesondere bei Änderungen des Vereinszweckes.
4. Mit dieser Anerkennung sind keinerlei Ansprüche auf finanzielle Zuwendungen durch die Landeskirche verbunden.

Die Satzung des Vereins wird nachfolgend zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 18. Juni 2002

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Concerto Gandersheim e.V.
Satzung vom 15. Juni 2001

(Für diese Dokument gilt die männliche gleichzeitig auch für die weibliche Form.)

I. Allgemeines

§ 1

Der Verein führt den Namen „Concerto Gandersheim e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Gandersheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Gandersheim eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung von Kunst und Religion, insbesondere die Förderung und Pflege kirchlicher Vokal- und Instrumentalmusik. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein fördert Veranstaltungen und führt Veranstaltungen durch.

§ 3

Er dient unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist nicht auf

einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Eine Änderung der Satzung insoweit ist ausgeschlossen.

Satzung und Arbeit sind an den Auftrag und die allgemeine Ordnung der Landeskirche gebunden. Der Verein beantragt, von der Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig als kirchlich anerkannt zu werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern und die Ziele der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig unterstützt.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist grundsätzlich ohne Innehaltung einer besonderen Frist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss und Tod. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn:

- ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb einer vom Vorstand gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder
- sich ein Mitglied einer schwerwiegenden Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins schuldig gemacht hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern die Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss wird wirksam, wenn er dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt ist.

§ 8

Mitglieder, die sich um die Erfüllung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben keinerlei finanzielle Verpflichtung gegenüber dem Verein, insbesondere keine Verpflichtung zur Beitragszahlung.

III. Beiträge

§ 9

Für die Aufnahme in den Verein wird eine Eintrittsgebühr nicht erhoben. Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, sofern die Jahreshauptversammlung die Zahlung eines solchen Beitrages beschließt.

Die Höhe der Beiträge setzt die Jahreshauptversammlung fest.

In besonderen Fällen, das gilt insbesondere für bedürftige Mitglieder, kann der Vorstand den Jahresbeitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 10 -

§ 11

Das Vereinsvermögen und etwaige in einem Geschäftsjahr erzielte Überschüsse sind ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 festgesetzten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.

§ 12

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so hat es keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Im Übrigen darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Organe des Vereins

§ 13

Organe

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand
die Intendanz

V. Mitgliederversammlung

§ 14

Jahreshauptversammlung

Bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) abzuhalten. Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind hierzu unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich einzuladen.

§ 15

Beschlussfähigkeit

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

So lange dem Verein nicht mehr als 50 stimmberechtigte Mitglieder angehören, genügt für die Beschlussfassung die Anwesenheit von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Versammlung fest. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit ist die Jahreshauptversammlung auch dann beschlussfähig, wenn sich während der Versammlung die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vermindert.

Ist die Jahreshauptversammlung beschlussunfähig, so bestimmt der Vorsitzende einen neuen Termin für die Jahreshauptversammlung, zu der ebenfalls schriftlich mit 7-Tages-Frist unter Angabe der Tagesordnung einzuladen ist. Die so einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 16

Abstimmung

So weit diese Satzung keine anderweitige Regelung trifft, bedürfen Beschlüsse der Jahreshauptversammlung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17

Protokoll

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18

Beschlussfassung

Die Jahreshauptversammlung beschließt über:

- die Genehmigung von Protokollen der Mitgliederversammlung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Genehmigung des Haushalts
- alle übrigen in der Satzung vorgesehenen Fälle

Die Jahreshauptversammlung kann Maßnahmen und Entscheidungen des Vorstandes oder seiner Mitglieder beanstanden und durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufheben. Sie kann durch einen mit eben dieser Mehrheit gefassten Beschluss dem Vorstand Weisungen erteilen.

§ 19

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der erste Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes oder 10 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Die Vorschriften über die Einladung zur Jahreshauptversammlung gelten entsprechend.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die Rechte und Pflichten der Jahreshauptversammlung, jedoch können Beschlüsse lediglich über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefasst werden.

VI. Vorstand

§ 20

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. zwei Stellvertretern des Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. dem Intendanten
6. dem Mitglied des Vorstandes der Stiftskirchengemeinde, das im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand durch den Vorstand von Concerto Gandersheim berufen wird, sofern die Kirchengemeinde dem Verein als juristische Person beigetreten ist.

§ 21

Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme des Kirchenvorstandsmitgliedes der Stiftskirchengemeinde einzeln von der Jahreshauptversammlung in grundsätzlich öffentlicher, auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl leitet das älteste anwesende und hierzu bereite Mitglied. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist wählbar. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Bewerber die erforderliche Anzahl der Stimmen, so ist in einem weiteren Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 22

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt

- die Geschäftsleitung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Ausführung der Vereinsbeschlüsse
- die Einladung zur Mitgliederversammlung und deren Leitung
- Berufung der Intendanz für die Dauer von 3 Jahren (mit Ausnahme des von der Mitgliederversammlung zu wählenden Intendanten)

Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, darunter mindestens der Vorsitzende oder ein Stellvertreter.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das mindestens die gefassten Vorstandsbeschlüsse enthalten muss.

VII. Intendanz

§ 23

Die Intendanz besteht aus

- dem Intendanten
- dem Geschäftsführer
- dem stellvertretenden Geschäftsführer und bis zu 3 weiteren Mitgliedern, die bestimmte Arbeitsbereiche für die Durchführung der Projekte übernehmen.

VIII. Haftung

§ 24

Der Verein haftet in Beschränkung auf das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften in Beschränkung auf die geschuldeten Beiträge.

Der Vorstand und die Intendanz sind gegenüber dem Verein von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 25 -

IX. Auflösung

§ 26

Auflösungsbeschluss

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist nur zulässig, wenn die Tagesordnung einen entsprechenden Tagesordnungspunkt enthält.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 27

Verteilung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden hat.

Bad Gandersheim, den 15. Juni 2001

Gudrun Sander

Bekanntmachung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3/2002 auf Seite 28 die Berufung der Mitglieder für die am 01. April

2002 beginnende Amtszeit des Prüfungsamtes bekannt gegeben. Die Berufung wird hiermit bekannt gegeben.

Wolfenbüttel, den 08. April 2002

Landeskirchenamt

Peter Kollmar

Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 27. Februar 2002

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2002 beginnende sechsjährige Amtszeit zu Mitgliedern des Prüfungsamtes berufen.

Vorsitzender:

Oberlandeskirchenrat Kollmar, Wolfenbüttel

Weitere Mitglieder:

Oberlandeskirchenrat Behrens, Hannover
Oberkirchenrat Dr. Führer, Bückeburg
Oberkirchenrätin Dr. Gäfgen-Track, Hannover
Vizepräsident Kampermann, Hannover
Oberkirchenrat Professor Dr. Pohlmann, Oldenburg
Oberlandeskirchenrat Wöller, Hannover

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Behrens

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Mariental mit Barmke**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2002 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Nicolai Barum mit St. Andreas Cramme**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2002 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden St. Nicolai Barum und St. Andreas Cramme zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Marien Harlingerode**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2002 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Harlingerode zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Stephani Bezirk II Helmstedt. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2002 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephani Bezirk II Helmstedt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Remigius Veltheim/Ohe mit Schulenrode im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages. Es besteht ein Patronat. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2002 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Paulus Rühren mit Brechtorf und Eischott. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2002 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle Ablum-Atzum-Wendessen. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2002 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Johannes Baptista Dettum mit Mönchevahlberg und St. Mauritius Weferlingen. Im Zuge von Strukturüberlegungen sind Änderungen vorgesehen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2002 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden St. Johannes Baptista Dettum mit Mönchevahlberg und St. Mauritius Weferlingen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Eine Stelle für Altenheimseelsorge in der Grotjahn-Stiftung in Schladen im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2002 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist die Stelle einer Pröpstin/eines Propstes in der Propstei Seesen zum 1. Januar 2003 neu zu besetzen.

Das Amt ist mit der Pfarrstelle St. Vitus und St. Andreas in Seesen verbunden. Die Pröpstin/der Propst hat u. a. die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Propsteivorstand das kirchliche Leben in der Propstei anzuregen und zu fördern. Sie/er vertritt die Propstei in der Öffentlichkeit.

Die Wahl erfolgt aus einem Wahlvorschlag der Kirchenregierung durch die Propsteisynode. Die Anstellung erfolgt im Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit nach Besoldungsgruppe A 15 und ist befristet auf 12 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Es besteht die Verpflichtung, eine Dienstwohnung zu beziehen.

Die Propstei Seesen umfasst 20 Pfarrämter mit rd. 30.700 Gemeindegliedern.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Unterlagen werden bis zum 14. August 2002 erbeten an: Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, Personalreferat, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1, 38300 Wolfenbüttel.

Eine Stelle für Krankenhauseelsorge in der Propstei Seesen, insbesondere im Städtischen Krankenhaus Seesen, im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2002 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Stelle der Leiterin des Referates 22 im Landeskirchenamt ab 15. Mai 2002 mit Pfarrerin Christiane Klages, bisher Braunschweig.

Die Pfarrstelle Trinitatis Bezirk I Braunlage mit Zusatzauftrag 50 % Kurseelsorge ab 1. Mai 2002 mit Pfarrer Martin Schulz, bisher Helmstedt.

Die Pfarrstelle Bettingerode-Westerode mit Zusatzauftrag 50 % Krankenhauseelsorge ab 1. Mai 2002 mit Pfarrer Kurt Paesler, bisher Wolfenbüttel.

Die Pfarrstelle St. Johannes und Mauritius Gittelde ab 1. Mai 2002 in Stellenteilung mit Pfarrerin Katharina Pultke und Pfarrer Dietmar Schmidt-Pultke, bisher dort Pfarrerin auf Probe und Pfarrer.

Die Pfarrstelle Zum Heiligen Kreuz Lehre Bezirk II Groß Brunsrode mit Klein Brunsrode im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. Juni 2002 mit Pfarrer Andreas Lohrey, bisher Vallstedt.

Die Pfarrstelle Zum Heiligen Kreuz Lehre Bezirk I ab 1. Juni 2002 mit Pfarrerin Dagmar Lohrey, bisher Vallstedt.

Eine Stelle zur Mithilfe in der Propstei Vechelde ab 1. Juli 2002 mit Pfarrer Andreas Hahn, bisher Sickte.

Die Pfarrstelle Versöhnungskirche in Wolfenbüttel ab 1. Juli 2002 mit Pfarrer Gerald Pietrzynski, bisher Ahlum-Atzum-Wendessen.

Die Pfarrstelle St. Thomas in Wolfenbüttel Bezirk I ab 1. Juli 2002 mit Pfarrer Andreas Riekeberg, bisher Rühren.

Die Stelle Kinderkrankenhauseelsorge in der Holwedeklinik Braunschweig im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. Juni 2002 mit Pfarrerin Andrea Below, bisher dort Pfarrerin auf Probe.

Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle St. Andreas Velpke ab 1. Juli 2002 im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages mit Pfarrerin auf Probe Tanja Klettke.

Die Pfarrstelle Gielde mit Neuenkirchen ab 1. Juli 2002 im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages mit Pfarrerin auf Probe Cornelia Götz.

Die Pfarrstelle St. Johannes Baptista Evessen mit St. Georg Gilzum, St. Nikolaus Hachum, St. Nikolai Kneitlingen und Amleben ab 1. Juli 2002 im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages mit Pfarrer auf Probe Andreas Widlowski.

Die Pfarrstelle **St. Georg Herrhausen mit Dannhausen und Engelage** ab 1. Juli 2002 im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages mit **Pfarrerin auf Probe Sabine Beyer**.

Personalnachrichten

Beurlaubung

Pfarrerin **Silvia Koch-Barche** wurde ab 1. Mai 2002 für die Dauer von 5 Jahren beurlaubt.

Landeskirchenamt

Frau **Birgit Hoffmann** wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2002 zur Landeskirchenarchivrätin z. A. ernannt.

Landeskirchenamtmann **Günter Tobias** wurde zum Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes bestellt.

Verstorben

Pfarrer i. R. **Günter Neumann**, Salzgitter, ist am 27. März 2002 verstorben.

Wolfenbüttel, 15. Juli 2002

Landeskirchenamt

Müller